

tiroler

Fürs Wohnen

Wohnhausversicherung



tiroler.it

**Mir
holtn**

zomm. Gegenseitig versichert. Seit 1821.



Infofet zum Versicherungsvertrag

Fürs Wohnen

WHI17, Fassung 01/2020

Dieses Infofet enthält:

- Informationsblatt
- Zusätzliches Informationsblatt
- Versicherungsglossar
- Versicherungsbedingungen

Dieses Dokument wurde nach den Leitlinien für „verständliche und klare Vertragsbedingungen“ des Fachgremiums ANIA–Verbraucherverbände–Vermittlervertretungen erstellt.

Vor der Unterzeichnung des Versicherungsangebotes/Versicherungsvertrages das Infofet bitte genau durchlesen.

Ausgabe: März 2026

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Feuer- und Zusatzversicherungen für privat genutzte Wohngebäude und Wohnungseinrichtung, sowie Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

- ✓ **Feuerversicherung:** Brand, Blitzschlag, Explosion und Brandstiftung, elektrische und elektronische Ereignisse, soziopolitische Ereignisse, Bersten, Absturz von Personen- und Lastenaufzügen, Nebenkosten

Zusätzlich kann versichert werden:

- ✓ **Versicherung außergewöhnlicher Naturgefahren:** Schäden durch Lawinen, Lawinluftdruck, Vermurung, Hochwasser und Überschwemmung und Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen
- ✓ **Leitungswasserversicherung:** Schäden durch Leitungswasser, Kosten für die Suche und die Reparatur von Frost- und Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Nebenkosten
- ✓ **Sturmversicherung:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Nebenkosten
- ✓ **Glasversicherung:** Glasbruch an u.a. Fenstern, Türen, Lichtkuppeln, Duschkabinen, Wandspiegeln, Wintergärten und Windfängen, Glasdächern, Solar- und Fotovoltaikanlagen, Nebenkosten
- ✓ **Einbruchdiebstahlversicherung:** Schäden durch Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie die Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile bis 5.000,- Euro
- ✓ **Haftpflichtversicherung** (Privathaftpflicht oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht): Schadenersatzverpflichtungen infolge von Personen- und Sachschäden aufgrund zivilrechtlicher Haftung

Hinweis:

Die vorgenannten Leistungen gelten nur, sofern sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolizze vereinbart sind.



Was ist nicht versichert?

Allgemeine Ausschlüsse Feuer- und Zusatzversicherungen

- ✗ Vorsatz
- ✗ Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
- ✗ Erd-, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmflut, Meteoriteneinschlag
- ✗ Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Indirekte Schäden jeglicher Art

Ausschlüsse in der Feuerversicherung

- ✗ Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ Sengschäden

Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung

- ✗ Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- ✗ Schäden an oder durch Sprinkleranlagen
- ✗ Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau

Ausschlüsse in der Sturmversicherung

- ✗ Schäden durch Lawinen oder Lawinluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- ✗ Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde
- ✗ Schäden durch Bodensenkung
- ✗ Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden
- ✗ Schäden durch Grundwasser
- ✗ Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind
- ✗ Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln (dieser Ausschluss gilt nicht für Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen)
- ✗ Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport

Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung

- ✗ Treib- und Gewächshäuser
- ✗ Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages
- ✗ Schäden an Fassungen und Umrahmungen
- ✗ Folgeschäden
- ✗ Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen

- * Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen
- * Verglasung von offenen Gebäuden und Flugdächern

Ausschlüsse in der Versicherung außergewöhnlicher Naturereignisse

- * Schäden durch Grundwasser, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden
- * Schäden durch Sickerwasser, und zwar auch dann, wenn ein solcher Schaden durch eine Überschwemmung verursacht wurde
- * Schäden durch Schneeschmelze;
- * Schäden durch Dachlawinen
- * Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind
- * Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde
- * Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben
- * Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden

Ausschlüsse in der Einbruch-Diebstahlversicherung

- * Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruch oder eine Beraubung vorliegt
- * Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- * Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- * Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben
- * Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden

Ausschlüsse in der Haftpflichtversicherung

- * Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
- * Ersatzleistungen für die Erfüllung von Verträgen
- * Schäden durch Atomenergie
- * Schäden verursacht durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen
- * Schäden verursacht durch die Haltung und die Verwendung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und motorbetriebenen Sonderfahrzeugen, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.
- * Schadenersatzverpflichtungen aus der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit
- * Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und den mitversicherten Personen zugefügt werden
- * Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet wurden
- * Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen
- * Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind
- * Schäden an Sachen durch allmähliche Emission/Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen

Hinweis:

Es gibt weitere spezielle Ausschlüsse zu den versicherten Gefahren, die in den Versicherungsbedingungen beschrieben sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Schadenfall mit den in der Polizze und in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungssummen oder den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt.
- ! Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Schaden im Verhältnis ausgezahlt.
- ! Das Bestehen von Selbstbehalten ist möglich und wird vertraglich vereinbart. Die Entschädigungsleistung wird um jenen Selbstbehalt gekürzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für die Feuer- und Zusatzversicherungen und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz innerhalb Italiens.
- ✓ Für die Bauherrnhaftpflicht und Mietsachschäden am Gebäude gilt der Versicherungsschutz innerhalb Italiens.
- ✓ Für die Privathaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Jede Erhöhung oder Verminderung des versicherten Risikos ist umgehend schriftlich mitzuteilen. Nach Vertragsabschluss darf ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vorgenommen werden.
- Das Bestehen oder der nachträgliche Abschluss einer anderen Versicherung für dasselbe Risiko ist schriftlich anzuzeigen.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. innerhalb von drei Tagen zu melden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus zum festgesetzten Zahlungstermin. Die erste Prämie spätestens gegen Aushändigung der Polizze – je nach vertraglicher Vereinbarung: jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.

Wie: Je nach Vereinbarung, an Ihren betreuenden Vermittler oder direkt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mittels SEPA-Lastschrift, Überweisung oder eines sonstigen vereinbarten zugelassenen Zahlungsmittels.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn: Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizza angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Ende: Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger verlängern sich nach Vertragsablauf jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern Sie oder die TIROLER nicht fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Beide Vertragspartner können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes per Post oder zertifizierter E-Mail (PEC) zur vereinbarten Fälligkeit kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, gekündigt werden.

Wohnhausversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte
(DIP aggiuntivo Danni)



TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Produkt: Fürs Wohnen

WHI17, Fassung 01/2020

Dieses zusätzliche Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte ist vom 30.03.2026 und stellt die aktuelle Version dar.

Zweck

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zum vorvertraglichen Informationsblatt für die Sachversicherungen (DIP Danni), um dem potenziellen Versicherungsnehmer die Produkteigenschaften, insbesondere in Bezug auf den Versicherungsschutz, die Versicherungsdeckungen, Beschränkungen, Ausschlüsse, Kosten sowie die Vermögenssituation des Unternehmens verständlich und detailliert darzustellen.

Vor der Unterzeichnung des Versicherungsantrages/Versicherungsvertrages die Versicherungsbedingungen bitte genau durchlesen.

Unternehmen

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mit Rechtssitz in Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck (Österreich) und Landesdirektion Südtirol-Trentino in Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen (Italien). Tel.: 0039-0471-052600; Internetseite: www.tiroler.it; E-Mail: suedtirol@tiroler.it; PEC-Mail: tiroler@legalmail.it.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. betreibt die Versicherungstätigkeit in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und ist mit Nr. I.00058 im Unternehmensregister der IVASS eingetragen. Sie unterliegt sowohl der italienischen Versicherungsaufsicht IVASS als auch der österreichischen Versicherungsaufsicht FMA.

Informationen über die Vermögenslage des Unternehmens

Die folgenden Daten beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz (2025) gemäß österreichischem Recht.

Nettovermögen	Bilanzergebnis	Solvibilitätsquote (SCR Ratio)
€ 93.992.229,34	€ 0,00	220,9 %

Der Bericht über die Solvibilität und Finanzlage (SFCR) ist verfügbar unter www.tiroler-versicherung.at/Service/Downloads/Unternehmensbroschueren.

Auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung.

Fürs Wohnen



Was ist versichert?

Sofern die Gefahr **Feuer** versichert ist, können folgende Leistungen gegen eine Mehrprämie mitversichert werden:

- Schäden an Außenanlagen am Versicherungsgrundstück
- Feuerregress gegenüber Dritten
- Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Wiederherstellungskosten für Datenträger

Sofern die Gefahr **Leitungswasser** versichert ist, können folgende Leistungen gegen eine Mehrprämie mitversichert werden:

- Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes über 3.000,- Euro
- Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück
- Erweiterte Deckung (Bruchschäden durch Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß, Dichtungsschäden an Rohren, Austausch von Armaturen und von an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, Bruch- und Frostschäden an den an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen und Armaturen)
- Behebung von Verstopfungen
- Austritt von Wasser aus Schwimmbecken
- Kosten für den Verlust von Wasser
- Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen
- Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Wiederherstellungskosten für Datenträger

Sofern die Gefahr **Sturm** versichert ist, können folgende Leistungen gegen eine Mehrprämie mitversichert werden:

- Schäden an Außenanlagen am Versicherungsgrundstück
- Niederschlags- und Schmelzwasser
- Beschattungsanlagen
- Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit
- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
- Wiederherstellungskosten für Datenträger

Sofern die Gefahr Glasbruch versichert ist, können folgende Leistungen gegen eine Mehrprämie mitversichert werden: - Blei-, Messing- und Kunstverglasungen - Kochfelder Zudem gibt es folgende Möglichkeit die Prämie zu reduzieren: Einschränkung der Deckung auf Glasbruch durch Sturmschäden.
Sofern die Gefahr Einbruch-Diebstahl versichert ist, können folgende Leistungen gegen eine Mehrprämie mitversichert werden: - Nebenkosten - Wiederherstellungskosten für Datenträger - Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit - Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile über 5.000,- Euro Zudem gibt es folgende Möglichkeit die Prämie zu reduzieren: Einschränkung der Deckung ausschließlich auf Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile.
In der Haftpflichtversicherung können folgende Varianten gewählt werden: Option 1: Privathaftpflichtversicherung Versichert sind u.a. Schadenersatzverpflichtungen: - als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - als Eigentümer oder Inhaber von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen die sich in oder auf diesen befinden (Haupt- oder Zweitwohnsitz) - aus der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten sowie Neubau von Gebäuden und Bauherrenhaftpflicht - aus Mietsachschäden - aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen (auch elektrisch betrieben) - aus der Haltung und Verwendung von Haus- und Reittieren aller Art - aus den Sachschäden durch Umweltstörung - aus Feuerregress durch Dritte Die umfassende Beschreibung dieser Deckungsvariante ist unter Art. 68 auf Seite 47/51 der Versicherungsbedingungen einsehbar. Zudem können folgende Leistungen gegen eine Mehrprämie mitversichert werden: - Erweiterte Mietsachschäden - Motorisch angetriebene Flugmodelle - Unbebaute Grundstücke - Private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen Option 2: Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus: - Eigentum und Inhabung von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden (auch wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden) - Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie dem Neubau von Gebäuden und Bauherrenhaftpflicht - Schäden durch Umweltstörungen - Feuerregress durch Dritte (<i>ricorso terzi</i>)



Was ist NICHT versichert?

Es gibt keine weiteren Informationen als im Produktinformationsblatt (DIP) angegeben.



Gibt es Leistungsbeschränkungen?

Feuerversicherung		
Leistungsumfang	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
Elektrische und elektronische Ereignisse	EUR 150,-	EUR 10.000,- bzw. vereinbarte Höchstentschädigung
- Unbekannte KFZ - Schäden an Fluren und Kulturen	EUR 150,-	EUR 10.000,-
Soziopolitische Ereignisse	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
- Schäden an Außenanlagen - Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen - Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit - Wiederherstellungskosten für Datenträger	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
- Feuerregress durch Dritte - Nebenkosten	-	Vereinbarte Höchstentschädigung
Mietausfall für Wohngebäude	-	6 Monate
Außenversicherung	-	10% der Inhaltssumme
Sachverständigenkosten	-	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-
Leitungswasserversicherung		
Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,- je Versicherungsfall.		
Leistungsumfang	Höchstentschädigung	

- Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes (Such- und Reparaturkosten von Frost- und Bruchschäden) - Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen - Erweiterte Deckung Leitungswasser - Behebung von Verstopfungen	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko	
- Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes am versicherten Grundstück (Such- und Reparaturkosten von Frost- und Bruchschäden) - Kosten für Wasserverlust - Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen - Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit - Wiederherstellungskosten für Datenträger	Vereinbarte Erstrisikosumme	
Mietausfall für Wohngebäude	6 Monate	
Außenversicherung	10% der Inhaltssumme	
Sachverständigenkosten	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-	
Nebenkosten	Vereinbarte Höchstentschädigung	
Sturmversicherung		
Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,- je Versicherungsfall.		
Leistungsumfang	Höchstentschädigung	
- Schäden an Außenanlagen - Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.) - Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen - Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit - Wiederherstellungskosten für Datenträger	Vereinbarte Erstrisikosumme	
Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko	
Mietausfall für Wohngebäude	6 Monate	
Außenversicherung	10% der Inhaltssumme	
Sachverständigenkosten	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-	
Nebenkosten	Vereinbarte Höchstentschädigung	
Glasbruchversicherung		
Leistungsumfang	Höchstentschädigung	
- Glasbruch durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz (Basisschutz) oder Glasbruch unabhängig von der Ursache (Topschutz) - Verglasung von Kochfeldern - Nebenkosten	Vereinbarte Höchstentschädigung	
Blei-, Messing- und Kunstverglasungen	Vereinbarte Erstrisikosumme	
Sachverständigenkosten	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-	
Versicherung außergewöhnlicher Naturereignisse		
Leistungsumfang	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
- Lawinen und Lawinenluftdruck, Vermurung, Hochwasser, Überschwemmung und Rückstau aus der Kanalisation - Nebenkosten	EUR 500,-	Vereinbarte Höchstentschädigung
Sachverständigenkosten	-	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-
Einbruch-Diebstahlversicherung		
Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,- je Versicherungsfall.		
Leistungsumfang Komplettschutz	Höchstentschädigung	
Vandalismus	EUR 5.000,-	
Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile	Vereinbarte Höchstentschädigung	
Geld, Geldeswerte und Sparbücher freiliegend	EUR 500,-	
- Geld, Geldeswerte und Sparbücher - auch in unversperrten Möbeln - Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von Wertpapieren, Dokumenten und dgl	EUR 1.000,-	
Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - freiliegend	EUR 2.000,-	
Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen – auch in unversperrten Möbeln	EUR 4.000,-	
Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen in versperrten Wertbehältnissen (mind. 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert)	EUR 25.000,-	
Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen in versperrten Wertbehältnissen (mind. 250 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht eingemauert)	EUR 50.000,-	
Kunstgegenstände, Teppiche und Bilder	EUR 15.000,- je Einzelstück	

Speiseservice und Bestecke aus Silber		EUR 15.000,-
- Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit - Wiederherstellungskosten für Datenträger		Vereinbarte Erstrisikosumme
Schlossänderungskosten		EUR 1.500,- auf erstes Risiko
Nebenkosten		Vereinbarte Versicherungssumme
Sachverständigenkosten		10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-
Leistungsumfang Basisschutz		Höchstentschädigung
Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile		Vereinbarte Höchstentschädigung
Privathaftpflichtversicherung		
Leistungsumfang	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
- Mietsachschäden (Schäden am Gebäude durch Feuer, Explosion und Leitungswasser) - Sachen der Gäste - Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen von KFZ von Gästen	-	10% der Pauschalversicherungssumme
- Mietsachschäden (Schäden am Inventar durch Feuer und Explosion), Höchstdauer des Mietverhältnisses: 90 Tage - Erweiterte Mietsachschäden, Höchstdauer des Mietverhältnisses: 90 Tage	EUR 100,-	10% der Pauschalversicherungssumme
- Schäden an in Verwahrung genommenem fremden Eigentum - Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung	EUR 100,-	EUR 5.000,-
Haltung und Verwendung von Haus- und Reittieren aller Art	EUR 100,-	Pauschalversicherungssumme
Sachschäden durch Umweltstörung	-	EUR 75.000,-
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung		
Leistungsumfang		Höchstentschädigung
Sachschäden durch Umweltstörung		EUR 75.000,-
 Wer benötigt dieses Versicherungsprodukt?		
Personen, die ihr Wohngebäude bzw. ihre Wohnung und die gesamte Wohnungseinrichtung gegen Feuer und weitere versicherbare Gefahren absichern wollen, sowie sich als Privatperson vor Schadenersatzverpflichtungen schützen möchten.		
 Für welche Kosten muss ich aufkommen?		
Vermittlungsgebühren: die Vermittlungsgebühren betragen 22%. Zusätzliche Kosten für PPI (Payment Protection Insurance) Polissen: es fallen keine zusätzlichen Kosten an.		
WIE MELDE ICH EINE BESCHWERDE UND KANN STREITIGKEITEN BEILEGEN?		
An das Versicherungsunternehmen	Beschwerden können schriftlich auf folgenden Wegen bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. eingebracht werden: - Online-Beschwerdeformular auf www.tiroler.it - E-Mail an reclami@tiroler.it - per Post an TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Landesdirektion Südtirol-Trentino, Beschwerdestelle, Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen Die Beschwerde muss folgende Daten enthalten: - Vor- und Nachname und vollständige Adresse des Beschwerdeführers - Polizzennummer und Daten des Versicherungsnehmers - eine eventuell vorhandene Schadennummer - Grund der Beschwerde und Beschreibung des Sachverhalts Laut geltenden Rechtsvorschriften müssen Beschwerden innerhalb einer Frist von 45 Tagen beantwortet werden. Die Beschwerden, die das Verhalten der Agenten oder deren Mitarbeiter betreffen, können auch an die Agentur gesendet werden. Die Beschwerden, die das Verhalten anderer Vermittler (Broker oder Banken) oder deren Mitarbeiter betreffen, müssen direkt an diese Vermittler gerichtet werden. Falls diese Beschwerden bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. eingehen, werden diese an den betroffenen Vermittler weitergeleitet und der Beschwerdeführer darüber informiert.	
An IVASS	Ist das Ergebnis der Beschwerde nicht zufriedenstellend oder erfolgt die Antwort nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so kann die Beschwerde an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS, Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma, Fax 06.42133206, PEC-Mail: ivass@pec.ivass.it, Informationen unter www.ivass.it, übermittelt werden. Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. unterliegt auch der Finanzmarktaufsicht (FMA)	

	Österreich (österreichische Aufsichtsbehörde). Deshalb kann die Beschwerde auch an die FMA, über den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) www.vvo.at , übermittelt werden, jedoch nur in elektronischer Form.
BEVOR DER RECHTSWEG BESCHRITTEN WIRD, ist es auch möglich, die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, dies kann folgendermaßen passieren:	
Versicherungsombudsmann (Arbitro Assicurativo)	Mittels Antrag beim Versicherungsombudsmann (Arbitro Assicurativo) über das entsprechende Internet-Portal desselben (www.arbitroassicurativo.org), wo die Infos bezüglich der Zulässigkeitsvoraussetzungen und anderer Informationen und Hinweise zur Antragstellung einsehbar sind.
Mediation	Es kann eines vom Justizministerium angebotenes Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Siehe hierzu www.giustizia.it/giustizia/ (Gesetz 09.08.2013, Nr. 98).
Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand	Mittels Anfrage über den Anwalt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Andere Verfahren, um Streitigkeiten beizulegen	- Sachverständigenverfahren: die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei ein Sachverständiger von der Gesellschaft und ein Sachverständiger vom Versicherungsnehmer ernannt wird. Diese wählen einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher bei Uneinigkeit die Entscheidungen trifft. - Grenzüberschreitende Streitigkeiten: die Beschwerde kann an die Versicherungsaufsicht IVASS oder direkt an die zuständige ausländische Schlichtungsstelle gerichtet werden. Hierzu kann ein Antrag zur Schlichtung an die FIN-NET gestellt oder die zuständige ausländische Schlichtungsstelle auf der Internetseite https://finance.ec.europa.eu/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de ermittelt werden.
STEUERLICHE REGELUNG	
Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Regelung	Versicherungssteuer: 21,25% zuzüglich 1% "Anti-Racket"-Beitrag (ausgenommen "Außergewöhnliche Naturgefahren") Steuerliche Abzugsfähigkeit der Prämien: 19% der Prämie für "Außergewöhnliche Naturgefahren" Besteuerung der Versicherungsleistung: nicht vorgesehen.
Was ist das Recht auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebserkrankungen („diritto all’oblio oncologico“)?	
Recht auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebs-erkrankungen („diritto all’oblio oncologico“)	Sofern der Kunde im Vorfeld eine onkologische Erkrankung erlitten hat, deren aktive Behandlung – bei Ausbleiben von Rückfällen – seit mehr als zehn Jahren abgeschlossen ist, ist er nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, nicht verpflichtet, Angaben zu dieser früheren Erkrankung zu machen und sich keinerlei Untersuchungen oder Nachforschungen (z. B. ärztliche Untersuchungen) in Bezug auf diese frühere Erkrankung zu unterziehen. Der vorgenannte Zeitraum verkürzt sich von zehn auf fünf Jahre, sofern die onkologische Erkrankung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres aufgetreten ist. Für die in dem Gesetz vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, sowie in den zugehörigen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich genannten onkologischen Erkrankungen gelten kürzere Fristen, die in einer entsprechenden Tabelle angeführt sind. Diese Tabelle ist auf der Internetseite des Versicherungsunternehmens unter folgendem Link abrufbar: https://www.tiroler-versicherung.it/Rechtliche-Hinweise.
Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung des „oblio oncologico“	Der Kunde, der vor Abschluss oder Erneuerung des Versicherungsvertrages Informationen zu seinem Gesundheitszustand, im Zusammenhang mit onkologischen Krankheiten von denen er vormals betroffen war und deren aktive Behandlung, bei Ausbleiben von Rückfällen, vor mehr als zehn Jahren abgeschlossen wurde, übermittelt hat, lässt dem Versicherungsunternehmen oder dem Vermittler die ihm ausgestellte Bescheinigung unverzüglich zukommen, wie von Gesetz Nr. 193 von 2023 und den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen vorgesehen.
Wirkungen des Rechts auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebs-erkrankungen („oblio oncologico“) für das Unternehmen	Ist der für das Recht auf Vergessenwerden in Bezug auf Krebserkrankungen vorgesehene Zeitraum abgelaufen, dürfen bereits gegebenenfalls erhobene Informationen weder zur Änderung der Vertragsbedingungen noch zur Risikobewertung des Geschäftsvorgangs oder der Bonität des Kunden verwendet werden. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Daten über die frühere onkologische Erkrankung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der entsprechenden Bescheinigung endgültig zu löschen, ohne dass dem Kunden hierfür Kosten entstehen. Vertragsklauseln, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 1 bis 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, vereinbart wurden, sind nichtig, unbeschadet der Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrags. Die Nichtigkeit kann nur zugunsten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person geltend gemacht werden und ist von Amts wegen in jedem Stand und Grad des Verfahrens einwendbar.

Bedingungen zum Versicherungsvertrag

„Fürs Wohnen“

WHI17

Fassung 01/2020

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Infosets, gemeinsam mit den vorvertraglichen Dokumenten (Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte)

TEIL 1 – WAS MUSS ICH TUN?

WAS MUSS ICH ZUM RISIKO SAGEN?

Art. 1	Risikobeschreibung	Seite 10
Art. 2	Risikoerhöhung	Seite 11
Art. 3	Risikoverminderung	Seite 11
Art. 4	Umzug	Seite 11
Art. 5	Besichtigung der versicherten Risiken	Seite 11
Art. 6	Mehrfache Versicherung	Seite 11

WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER UND WER DER VERSICHERTE?

Art. 7	Versicherungsnehmer und Versicherter	Seite 12
Art. 8	Die Erben des Versicherungsnehmers	Seite 12

WAS BEDEUTET VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT?

Art. 9	Kein Versicherungsschutz bei absichtlichen Handlungen	Seite 12
--------	---	----------

WAS MUSS ICH IM VERSICHERUNGSFALL TUN?

Art. 10	Definition von Versicherungsfall und Serienschaden	Seite 13
Art. 11	Versicherte Schäden	Seite 13
Art. 12	Schadenminderungspflicht	Seite 13
Art. 13	Mindestsicherungen in der Einbruch-Diebstahlversicherung	Seite 14
Art. 14	Schadenmeldepflicht	Seite 15
Art. 15	Schadenaufklärungspflicht	Seite 15
Art. 16	Verhaltensregeln für die Privathaftpflichtversicherung	Seite 15

WIE KANN ICH MIT DEM VERSICHERER KOMMUNIZIEREN?

Art. 17	Form der Kommunikation	Seite 15
---------	------------------------	----------

WELCHE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN GELTEN?

Art. 18	Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	Seite 16
Art. 19	Anwendbares Recht	Seite 16

TEIL 2 – WIE FUNKTIONIERT DER VERSICHERUNGSVERTRAG

WAS IST VERSICHERT?

Art. 20	Versicherte Sachen	Seite 17
Art. 21	Fremdes Gut	Seite 17
Art. 22	Wo sind bewegliche Sachen versichert	Seite 17

WIE VERSICHERE ICH MICH?

Art. 23	Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes	Seite 18
Art. 24	Steuern und Abgaben	Seite 18
Art. 25	Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)	Seite 18

MIT WELCHEM BETRAG BIN ICH VERSICHERT?

Art. 26	Versicherungswert	Seite 19
Art. 27	Grundlagen und Grenzen der Entschädigung	Seite 20
Art. 28	Wiederaufbau innerhalb Italiens	Seite 21

WIE UND WANN BEKOMME ICH DIE ENTSCHÄDIGUNG?

Art. 29	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	Seite 21
Art. 30	Vorauszahlung der Entschädigung	Seite 21
Art. 31	Unterversicherungsverzicht	Seite 22
Art. 32	Versicherung auf Erstes Risiko	Seite 22
Art. 33	Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	Seite 22
Art. 34	Versicherte Kosten	Seite 23
Art. 35	Deckungssummen und Entschädigungen in der Privathaftpflichtversicherung	Seite 23
Art. 36	Sachverständigenverfahren	Seite 23
Art. 37	Regress	Seite 24

TEIL 3 – DAUER DES VERTRAGES, VERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ UND WANN WIRD ER UNTERBROCHEN?

Art. 38	Beginn des Versicherungsschutzes	Seite 25
Art. 39	Versicherte Schäden	Seite 26
Art. 40	Unterbrechung des Versicherungsschutzes mangels Zahlung	Seite 26

WIE LANGE LÄUFT DER VERTRAG, WANN VERLÄNGERT ER SICH UND WIE KANN ICH KÜNDIGEN?

Art. 41	Vertragsdauer; Vertragsverlängerung; Vertragskündigung	Seite 26
---------	--	----------

WAS GESCHIEHT, WENN DAS RISIKO WEGFÄLLT?

Art. 42	Auflösung des Vertrags wegen Risikowegfall	Seite 26
---------	--	----------

WELCHE RÜCKTRITTS-/KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Art. 43	Rücktritt wegen Risikoerhöhung	Seite 27
Art. 44	Kündigung im Versicherungsfall	Seite 27
Art. 45	Kündigung bei Konkurs, Ausgleichsverfahren oder Zwangsvollstreckung	Seite 27
Art. 46	Kündigung infolge Erbteilung	Seite 27

VERTRAGSBESTIMMUNGEN, DIE AUFGRUND IHRES INHALTS BESONDERS HERVORGEHOBEN UND VOM VERSICHERUNGSNEHMER ZWEIMAL UNTERSCHRIEBEN WERDEN MÜSSEN

Umzug – Art. 4	Seite 28
Die Erben des Versicherungsnehmers – Art. 8	Seite 28
Verhaltensregeln in der Privathaftpflichtversicherung – Art. 16	Seite 28
Abwehrkosten im strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Bereich - Art. 35.3.3 (Auszug v. Art. 35)	Seite 28
Widerstand gegen Entschädigungsvorschlag – Art. 35.3.4	Seite 29
Grundlagen und Grenzen der Entschädigung – Art. 27	Seite 29
Vertragsdauer – Art. 41	Seite 29
Kündigung im Versicherungsfall – Art. 44	Seite 30
Kündigung bei Konkurs, Ausgleichsverfahren oder Zwangsvollstreckung – Art. 45	Seite 30
Kündigung infolge Erbteilung – Art. 46	Seite 30

TEIL 4 – WELCHE VERSICHERUNGEN KANN ICH ABSCHLIESSEN

HINWEIS

Art. 47 Umfang des Versicherungsschutzes	Seite 31
--	-----------------

ABSCHNITT I: FEUERVERSICHERUNG

Art. 48 Versicherte Gefahren und Schäden	Seite 31
Art. 49 Versicherte Kosten	Seite 31
Art. 50 Ausschlüsse	Seite 32
	Seite 33

ABSCHNITT II: LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Art. 51 Versicherte Gefahren und Schäden	Seite 34
Art. 52 Versicherte Kosten	Seite 34
Art. 53 Ausschlüsse	Seite 35
	Seite 37

ABSCHNITT III: STURMVERSICHERUNG

Art. 54 Versicherte Gefahren und Schäden	Seite 37
Art. 55 Versicherte Kosten	Seite 37
Art. 56 Ausschlüsse	Seite 38
	Seite 39

ABSCHNITT IV: GLASBRUCHVERSICHERUNG

Art. 57 Versicherte Gefahren und Schäden	Seite 40
Art. 58 Versicherte Kosten	Seite 40
Art. 59 Ausschlüsse	Seite 41
	Seite 41

ABSCHNITT V: VERSICHERUNG AUSSERGEWÖHNLICHER NATURGEFAHREN

Art. 60 Versicherte Gefahren und Schäden	Seite 42
Art. 61 Versicherte Kosten	Seite 42
Art. 62 Ausschlüsse	Seite 42
	Seite 43

ABSCHNITT VI: EINBRUCH-DIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Art. 63 Versicherte Gefahren und Schäden (Basisschutz)	Seite 44
Art. 64 Versicherte Gefahren und Schäden (Komplettschutz)	Seite 44
Art. 65 Versicherte Kosten	Seite 44
Art. 66 Ausschlüsse	Seite 45
	Seite 46

ABSCHNITT VII: PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Art. 67 Umfang der Versicherung	Seite 47
Art. 68 Versicherte Gefahren und Schäden	Seite 47
Art. 69 Private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen	Seite 47
Art. 70 Haus- und Grundbesitz	Seite 49
Art. 71 Unbebaute Grundstücke	Seite 50
Art. 72 Ausschlüsse	Seite 51
	Seite 51

VERSICHERUNGSGLOSSAR

Absturz oder Anprall von Luftfahrzeugen Ausschluss	Darunter versteht man den Absturz oder Anprall von bemannten oder unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung. Jeder Sachverhalt, bei dem die Wirksamkeit des Versicherungsvertrags ausgeschlossen ist.
Außenanlagen	Darunter versteht man: Müll- und Kompostiergefäße, Schaukeln, Rutschen, Sandkisten, Spielburgen, Trampolinanlagen, Sportanlagen, Wald- und Feldkreuze, Bildstöcke, Firmenschilder, Reklameanlagen, Laternen, Fahnenstangen, Schwimmbäder und Whirlpools im Freien samt Abdeckung und Technik.
Austritt von Rauch	Darunter versteht man den Austritt von Rauch nach einem nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel verursachten Defekt in der zum versicherten Gebäude gehörenden Heizanlage.
Aussperrung	Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Beherbergungsgast	Hierbei handelt es sich um eine Person, die gegen Bezahlung beherbergt wird.
Beraubung	Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder anderer Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
Bersten	Plötzliches, nicht durch Explosion verursachtes Platzen von Behältern wegen zu hohen Innendrucks der darin enthaltenen Flüssigkeiten; die Folgen von Frost und Druckschäden gelten nicht als Berstscha-den.
Blitzschlag	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Böswillige Beschädigung, Vandalismus	Als böswillige Beschädigung bzw. Vandalismus gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.
Bürgerkrieg	Bürgerkrieg ist ein bewaffneter Konflikt in größerem Ausmaß, bei welchem sich üblicherweise Gruppen aus derselben Bevölkerung, demnach aus demselben Staat oder Ort entgegenstehen und gegenseitig bekämpfen.
Brand	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Dazu zählt auch die Brandstiftung durch Dritte.
Deckungssumme	Die Deckungssumme ist der Höchstbetrag, den der Versicherer kraft des Versicherungsvertrags leisten muss.
Differenzschaden	Im Falle einer durch einen Arbeitsunfall erlittenen Gesundheitschädigung besteht der Differenzschaden aus denjenigen Elementen, die nicht durch die INAIL-Versicherung von staatlicher Seite befriedigt worden sind (Artikel 38 Verfassung).
Einbruch-Diebstahl	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht; - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt; - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt; - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel (widerrechtlich angefertigte Schlüssel) eindringt;

- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
- gelangt und während der Anwesenheit von Personen in verspernte Räume gemäß der oben genannten Punkte einbricht.

Einbruchdiebstahl in ein versperntes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

- gemäß der vorher genannten Punkte einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;
- während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche verspernte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Elektrische und elektronische Ereignisse

Darunter versteht man die Auswirkungen der Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) sowie der Überspannung oder der Induktion infolge indirekten Blitzschlages.

Entschädigung

Die Entschädigung ist der Geldbetrag, den der Versicherer dem Versicherten als Ausgleich für einen durch einen Versicherungsfall entstandenen Schaden bezahlt.

Erdrutsch

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

Felssturz/Steinschlag

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Fremdes Gut

Gebäude und Einrichtungen, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Gebäude

Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äussere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von eigener Beständigkeit sind; ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden;
- Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind;
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind. Darunter versteht man insbesondere: Flugdächer, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Gebäudeeinfriedungen.

Zum Gebäude zählen alle Gebäudebestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:

- Blitzschutzanlagen;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;

- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Alarm-, Brandmelde-, Rauchmelde-, fest installierte Staubsauger-, Sprinkler- und Fotovoltaikanlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, **nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel**;
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte;
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Gebäudeeinfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- fest installierte Markisen
- Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen; z.B. auch Raffstores
- gemauerte Öfen zur Raumheizung;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte;
- fest verlegte Fußböden, Verfließungen, Asphaltierungen und Pflasterungen, auch auf dem Versicherungsgrundstück;
- Balkonverkleidungen;
- Außenantennen;
- Gegensprechanlagen im Außen- und Innenbereich, Torbetätigungsanlagen;
- Schwimmbäder im Gebäudeinneren inklusive Technik und dazugehöriger Abdeckung.
- Zum Gebäude zählen auch die Planungs- und Erschließungskosten.
- Zum Gebäude zählen auch Nebengebäude.

**Geld und Geldeswerte
aus gewerblicher Tätigkeit**

Hierzu gehören Geld und Geldeswerte aller Art, Spargbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere, die nicht dem persönlichen privaten Gebrauch dienen, sondern einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

**Hagel
Hochwasser
Höhenrisiko**

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern. Siehe Definition zu „Überschwemmung.“

Höhenrisiko liegt vor, wenn das zu versichernde Risiko nicht ganzjährig von der Feuerwehr mit Löschfahrzeugen zu einer organisierten und effizienten Brandbekämpfung erreicht werden kann.

**Implosion
Innere Unruhe**

Darunter versteht man Schäden durch Unterdruck.

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

**Lawinen
Lawinenluftdruck**

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

**Mieter
Nebengebäude**

Der Mieter ist die Person, die eine Immobilie vom Eigentümer mietet. Als Nebengebäude gelten ausschließlich Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze und Gartenhäuser am Versicherungsgrundstück. Die Versicherungssumme für diese Gebäude muss in der Versicherungssumme des Hauptgebäudes berücksichtigt werden.

Neuwert

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner

	Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten. Als Neuwert des Wohnungsinhalts gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
Personenschäden	Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
Prämie	Die Prämie ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer bezahlen muss, um den Versicherungsschutz zu erlangen. Es ist der Preis des Vertrags.
Rebellion	Eine Rebellion ist ein offener und gewaltsamer Aufstand von mehreren Personen gegen die Autorität des Staates. Es handelt sich um einen Aufstand, wenn Waffen gegen eine Regierung angewandt werden.
Revolution	Eine Revolution ist ein grundlegender und nachhaltiger Strukturwandel eines oder mehrerer sozialer oder staatlicher Systeme. Meistens ereignet sich die Revolution plötzlich oder in einem relativ kurzen Zeitfenster.
Risiko	Das Risiko ist ein in der Zukunft liegendes, unsicheres Ereignis, das sich für den Versicherten als wirtschaftlich nachteilig erweisen könnte, indem es schädigende Folgen nach sich zieht.
Risikoerhöhung	Ein Ereignis, ein Vorfall oder ein Verhalten, das die Möglichkeit des Risikoeintritts erhöhen kann.
Sabotage	Sabotage ist die absichtliche Behinderung oder Vereitelung von Vorhaben durch Beschädigung, Zerstörung oder behindernde Handlungen bzw. verdeckte Störtätigkeit.
Sachschäden	Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Für die Sparte Einbruchdiebstahl gilt auch die Entwendung von körperlichen Sachen als Sachschaden.
	Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
Schadenminderung	Der Versicherte ist gesetzlich verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
Schallwelle	Unter Schallwelle versteht man die Druckwelle bei Überschreiten der Schallgeschwindigkeit durch Luftfahrzeuge und Gegenstände im Allgemeinen.
Schneedruck	Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Selbstbehalt	Hierbei handelt es sich um eine feste, vorab vereinbarte Summe, die der Versicherte selbst tragen muss. Deshalb ist bei Vereinbarung eines Selbstbehalts die Entschädigung immer abzüglich dieser Summe zu verstehen.
Selbstbeteiligungsquote	Siehe auch „Selbstbeteiligungsquote“ Hierbei handelt es sich um den prozentualen Anteil eines Schadenbetrags, der vom Versicherten getragen werden muss. Wenn eine Selbstbeteiligungsquote vereinbart ist, wird die Entschädigung abzüglich dieses Anteils berechnet. Siehe auch „Selbstbehalt“
Ständig bewohntes/nicht ständig bewohntes Gebäude	Als ständig bewohnt gilt ein Gebäude, in dem sich eine Wohnung befindet, die als ständiger und üblicher Aufenthaltsort genutzt wird. Andernfalls gilt das Gebäude als nicht ständig bewohnt.
Streik	Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Aus-

	kunft des zuständigen regionalen Amts für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
Subsidiärdeckung	Bei einer Subsidiärdeckung handelt es sich um eine Versicherungsleistung, die erst dann zum Tragen kommt, wenn nicht aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.
Terror	Terror im Sinne dieser Bedingungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes - durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge, - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
Umweltstörung	Darunter versteht man die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
Untermieter	Der Untermieter ist die Person, die eine Immobilie vom Mieter mietet.
Verkehrswert	Der Verkehrswert einer Sache ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei im Falle von Gebäuden der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
Versicherter	Die Person, die mit der Versicherungspolizze geschützt ist und die die Versicherungsleistung erhält, wenn das im Vertrag vorgesehene Ereignis eintritt.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt. Insbesondere in der Haftpflichtversicherung sind das Schadenereignisse, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und die Prämie bezahlt. Der Versicherungsnehmer muss nicht identisch mit dem Versicherten sein.
Versicherungsort	Der Versicherungsort ist der in der Versicherungspolizze angegebene Ort, wo die Versicherung wirksam ist.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert der versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bedingungen, zum Beispiel der Neuwert, der Zeitwert, der Verkehrswert und der Nennwert.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme ist der Betrag, zu dem der Versicherungsnehmer eine Sache versichert.
Vermurung	Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
Wohnungsinhalt	Der Wohnungsinhalt umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen. Sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann, gehören dazu auch fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - sowie Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Außerdem zählen zum Wohnungsinhalt Einrichtungen von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Dritten überlassen werden, sowie gewerbliche Büro-

einrichtungen in untergeordnetem Ausmaß. Ebenso fallen darunter gebäudemäßige Adaptierungen in Räumlichkeiten Dritter, z.B. das Einbringen einer Trennwand durch den Mieter.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorräder, Mopeds, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Betriebseinrichtung, Handelswaren aller Art sowie Geschäfts- und Sammelgelder.

Nicht als Kraftfahrzeuge gelten Mopeds und Fahrräder, auch mit elektrischem Hilfsmotor, und werden somit als Wohnungsinhalt betrachtet.

Zeitwert

Der Zeitwert ist der Wert, der aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt wird.

ZGB

Italienisches Zivilgesetzbuch (Codice Civile).

Beschreibung der Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer beachten muss.

Diese Regeln beschreiben das korrekte Verhalten nach Treu und Glauben, die Informationspflicht des Versicherungsnehmers sowie die Art und Weise, wie die Informationen an die TIROLER übermittelt werden müssen.

Wie bei jedem Vertragsverhältnis, so müssen sich auch beim Versicherungsvertrag die jeweiligen Vertragsparteien korrekt und nach Treu und Glauben verhalten, wobei sie loyal zusammenarbeiten und sich gegenseitig über den Verlauf des Vertragsverhältnisses auf dem Laufenden halten sollen.

Verpflichtungen des Versicherers/Vermittlers: Übergabe des Infosets (mit Versicherungsbedingungen, vorvertraglichem Informationsblatt und zusätzlichem vorvertraglichen Informationsblatt), um die Informations- und Transparenzverpflichtungen des Versicherers zu erfüllen.

Verpflichtungen des

- Versicherungsnehmers:*
- a) *Der Versicherungsnehmer muss alle erheblichen Informationen übermitteln, die zur korrekten Beurteilung des zu versichernden Risikos erforderlich sind.*
 - b) *Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte müssen alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um den Eintritt eines Schadens zu vermeiden.*
 - c) *Wenn der Schaden eintritt, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte umgehend den Versicherer informieren und, soweit möglich, verhindern, dass sich der Schaden vergrößert.*

DIE INFORMATIONEN ZUM RISIKO

Unter Risiko versteht man die Möglichkeit, dass ein Schaden eintritt.

Der Versicherungsvertrag wird mit dem Ziel abgeschlossen, dem Versicherungsnehmer bei Eintritt dieses Schadens eine Entschädigung zukommen zu lassen. Aus diesem Grunde verpflichtet das Gesetz den Versicherungsnehmer, dem Versicherer alle erheblichen Informationen mitzuteilen, damit ein Versicherungsvertrag erstellt werden kann, der genau den Anforderungen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entspricht.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Informationen nicht übermittelt, kann er den Anspruch auf die Entschädigung ganz oder teilweise verlieren. Der Versicherungsnehmer muss vermeiden, dass sich das Risiko erhöht (sogenannte Risikoerhöhung). Falls dies nicht möglich ist, muss er umgehend den Versicherer informieren.

Der Versicherungsnehmer kann dieselben Sachen oder dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherern mit mehreren Versicherungsverträgen absichern. In diesem Fall muss er darüber alle beteiligten Versicherer informieren.

WAS MUSS ICH ZUM RISIKO SAGEN?

Artikel 1 – Risikobeschreibung

- 1.1 Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig alle Umstände mitteilen, die für eine korrekte und vollständige Beschreibung des Risikos und der zu versichernden Sachen erheblich und wichtig sind. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt immer als erheblich.
- 1.2 **Die Verletzung dieser Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags bzw. den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 ZGB zur Folge haben.**

Artikel 2 - Risikoerhöhung

- 2.1 Nach erfolgter Beschreibung des Risikos muss der Versicherungsnehmer verhindern, dass das Risiko durch eigenes Verhalten, eigene Nachlässigkeit oder das Verhalten Dritter erhöht wird. Siehe hierzu auch die Beispiele in den Artikeln 12 und 13.
- 2.2 Wenn eine Risikoerhöhung nicht vermeidbar ist oder wenn die Risikoerhöhung durch Umstände eingetreten ist, die außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Versicherungsnehmers liegen, muss er darüber **sofort mittels Einschreiben per Post oder mittels zertifizierter Email (PEC) den Versicherer informieren.**
- 2.3 **Die Verletzung der in Artikel 2.1 und 2.2 - 12 und 13 genannten Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1898 ZGB zur Folge haben.**

Artikel 3 – Risikoverminderung

- 3.1 Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer mitteilt, dass sich das Risiko vermindert hat, verringert der Versicherer die nachfolgenden Prämien oder Prämienraten und verzichtet auf das Kündigungsrecht.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer muss die Risikoverminderung mit Einschreiben per Post oder mit zertifizierter Email (PEC) mitteilen.

Artikel 4 – Umzug

- 4.1 Im Falle eines Umzugs gelten die Versicherungsleistungen für den Wohnungsinhalt bis zum Abschluss des Umzugs, sowohl am ursprünglich in der Polizze angegebenen Versicherungsort als auch am neuen Versicherungsort, **unter der Voraussetzung, dass sich der neue Versicherungsort innerhalb Italiens befindet.**
Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Versicherungsleistungen ausschließlich für den neuen Versicherungsort.
Falls der Umzug zu einer Risikoerhöhung führt, muss der Versicherungsnehmer dies umgehend dem Versicherer gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 mitteilen.
- 4.2 Nach Abschluss des Umzugs muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Adresse des neuen Versicherungsortes mitteilen.

Artikel 5 – Besichtigung der versicherten Risiken

- 5.1 Der Versicherer hat jederzeit das Recht, die versicherten Risiken und Sachen zu besichtigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihm alle erforderlichen Angaben und Informationen zu den jeweiligen Risiken zu erteilen.

Artikel 6 – Mehrfache Versicherung

- 6.1 **Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer mitteilen, wenn er dieselbe Sache oder dasselbe Risiko bereits bei einem anderen Versicherer versichert hat. Dabei sind der Name des anderen Versicherers und die entsprechende Versicherungssumme anzugeben.**
- 6.2 **Wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages mit der TIROLER dieselbe Sache oder dasselbe Risiko bei einem anderen Versicherer versichert, muss er dies der TIROLER schriftlich mit Einschreiben per Post oder mit zertifizierter Email (PEC) mitteilen. Auch in diesem Fall sind der Name des anderen Versicherers und die entsprechende Versicherungssumme anzugeben.**
- 6.3 **Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer alle Versicherer gemäß Artikel 1913 ZGB mit Einschreiben per Post oder mit zertifizierter Email (PEC) benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben.**
- 6.4 Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 1910 ZGB.

WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER UND WER DER VERSICHERTE?

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Normalerweise ist der Versicherungsnehmer auch der Versicherte, d.h. die Person, die die Entschädigung erhält.

Es ist jedoch auch möglich, dass eine Person den Versicherungsvertrag für eine andere Person abschließt. In diesem Fall sind der Versicherungsnehmer und der Versicherte zwei verschiedene Personen.

Artikel 7- Versicherungsnehmer und Versicherter

- 7.1 Es wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind.
- 7.2 **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist, so gelten die für den Versicherungsnehmer gemäß gegenständlichem Vertrag vorgesehenen Rechte, Versicherungsleistungen und Ausschlüsse für den Versicherten.**
- 7.3 **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist, muss der Versicherte die Obliegenheiten erfüllen, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von anderen Personen erfüllt werden können, oder die jedenfalls vom Versicherten leichter erfüllt werden können** (z.B. Schadenminderungspflicht, Schadenmeldepflicht, Schadenaufklärungspflicht, Anzeige von Risikobeschreibungen und deren Veränderungen, Mitteilung über das Bestehen weiterer Versicherungen für dieselben Risiken).

Artikel 8 – Die Erben des Versicherungsnehmers

- 8.1 Falls der Versicherungsnehmer verstirbt, treten die Erben solidarisch in die vertraglichen Rechte und Pflichten ein. Nach der Aufteilung des Erbtes läuft die Versicherung auf den oder die Erben weiter, denen die versicherten Sachen zugesprochen wurden.

WAS BEDEUTET VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT?

Artikel 9 – Kein Versicherungsschutz bei absichtlichen Handlungen

- 9.1 **Wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte, die gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer oder die Gesellschafter den Schaden vorsätzlich herbeiführen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung frei.**
- 9.2 Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1900 ZGB gilt die Versicherung auch für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

WAS MUSS ICH IM VERSICHERUNGSFALL TUN?

Kraft des Versicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherer im Versicherungsfall, dem Versicherten den Schaden zu vergüten, zurückzubezahlen oder zu entschädigen.

Damit der Versicherer dies tun kann, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte dem Versicherer umgehend mitteilen, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Mitteilung (die sogenannte Schadenmeldung) muss alle wesentlichen und erheblichen Informationen enthalten.

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Versicherer nicht entsprechend informiert, kann es aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung kommen.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hat auch noch weitere Verpflichtungen (z.B. die sogenannte Schadenminderungspflicht): Er muss alles in seiner Macht Stehende tun, um den

Versicherungsfall zu vermeiden. Wenn der Versicherungsfall trotzdem eintritt, muss er dafür sorgen, dass der Schaden möglichst gering gehalten wird. Das heißt, er muss er alles tun, um den Schaden einzugrenzen, und er muss jegliches Verhalten vermeiden, dass den Schaden vergrößern könnte. Andernfalls kann er teilweise oder vollständig den Anspruch auf die Entschädigung verlieren.

Artikel 10 - Definition von Versicherungsfall und Serienschaden

- 10.1 Der Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das für den Versicherungsnehmer einen Sachschaden oder eine Haftung (Schadenersatzverpflichtung) zur Folge hat oder haben könnte.
- 10.2 Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.
- 10.3 Mehrere aufeinanderfolgende Schadenereignisse, die aufgrund ihrer Eigenart und zeitlichen Abfolge miteinander verbunden sind, gelten als ein Versicherungsfall.



BEISPIEL 10.1/10.2: Aufgrund eines Kurzschlusses entwickelt sich ein Brand in meiner Wohnung (hier handelt es sich um einen Sachschaden), aber die Flammen beschädigen auch die Wohnung meines Nachbarn (hier handelt es sich um Haftung). Dies ist ein Beispiel für mehrere Schadenereignisse, die auf derselben Ursache beruhen.

BEISPIEL 10.3: Aufgrund eines Rohrbruchs führen Wasserinfiltrationen zu einem Kurzschluss in der Wohnung meines Nachbarn, was schließlich zum Ausbruch eines Brandes führt. Dies ist ein Beispiel für mehrere aufeinanderfolgende Schadenereignisse, die aufgrund ihrer Eigenart und der zeitlichen Abfolge miteinander verbunden sind.



Artikel 11 – Versicherte Schäden

- 11.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (**unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 23, 38 und 39**) eintreten.
- 11.2 Außerdem gilt für Schadenersatzverpflichtungen: Wenn die Ursache des Versicherungsfalls vor dem Vertragsabschluss liegt, gilt der Versicherungsschutz nur dann, **wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.**
Falls bei einem Personenschaden der genaue Schadenszeitpunkt nicht ermittelt werden kann, gilt der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 12 – Schadenminderungspflicht

- 12.1 Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 12.2 Das bedeutet, dass der Versicherungsnehmer alle notwendigen Vorkehrungen treffen muss, um den Eintritt des Versicherungsfalls zu vermeiden. Wenn der Versicherungsfall trotzdem eintritt, muss der Versicherungsnehmer alle Vorkehrungen treffen, die notwendig sind, um die schädigende Wirkung des Versicherungsfalls größtmöglich einzugrenzen.
- 12.3 Wenn der Versicherungsnehmer es vorsätzlich unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, verliert er den Anspruch auf die Entschädigung.
Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.



BEISPIEL 12.3: Trotz einer Wasserinfiltration, die mir bekannt ist, lasse ich ein Stromkabel offen liegen, wobei mir bewusst ist, dass das Wasser das Stromkabel erreichen wird. Dadurch entsteht ein Kurzschluss, der zu einem Brand führt (In diesem Fall verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Verpflichtungen).

Nach einem Einbruch in meiner Wohnung, bei dem auch die Scheiben beschädigt worden sind, ereignet sich - bevor ich die beschädigten Scheiben ersetzen kann - ein weiterer Einbruch, bei dem die Einbrecher durch das beschädigte Fenster einsteigen. (In diesem Fall verletzt der Versicherungsnehmer fahrlässig seine Verpflichtungen).



Artikel 13 - Mindestsicherungen in der Einbruch-Diebstahlversicherung

- 13.1 In der Einbruchdiebstahlversicherung hat der Versicherungsnehmer als Schadenminderungspflicht zur Vermeidung des Schadens vor Eintritt des Versicherungsfalls dafür Sorge zu tragen, dass folgende Mindestsicherungen am Versicherungsort vorhanden sind und eingehalten werden:**
- 13.2 In ständig bewohnten Gebäuden:**
 - 13.2.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;**
 - 13.2.2 Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen sind ordnungsgemäß zu versperren;**
 - 13.2.3 Wertbehältnisse sind gemäß Herstellerangaben fachgerecht zu verankern, einzumauern oder einzubetonieren.**

Wertbehältnisse müssen folgendermaßen beschaffen sein:

 - Wände und Türen in angemessener Stärke mit geeigneten Schutzvorrichtungen, die Aufbruchversuchen mit herkömmlichen mechanischen Mitteln standhalten.
- 13.3 In nicht ständig bewohnten Gebäuden:**
 - 13.3.1 Sämtliche Sicherungen, die für ständig bewohnte Gebäude vorgesehen sind, gelten auch für nicht ständig bewohnte Gebäude als vereinbart. Darüber hinaus gilt:**
 - 13.3.2 Sämtliche Außentüren (mit Ausnahme von Balkon- und Terrassentüren von Wohnhäusern) haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:**
 - Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
 - bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
 - bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
 - bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
 - bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasungseinrichtungen.
 - 13.3.3 In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:**
 - Eisen-/Scherengitter, oder
 - Rollbalken/Rollgitter, oder
 - in Schienen laufende Rollläden, oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder
 - durchbruchhemmende Verglasung

Artikel 14 – Schadenmeldepflicht

- 14.1 Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall **innerhalb von drei Tagen** ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
- 14.2 Schäden infolge von Einbruch-Diebstahl oder Verlust von Sachen Dritter müssen außerdem den zuständigen Sicherheitsbehörden angezeigt werden.
- 14.3 In der Schadenmeldung muss immer Folgendes angegeben werden:
- die Beschreibung des Versicherungsfalls;
 - die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten oder seinen Rechtsbeistand;
 - die eventuelle Zustellung eines Gerichtsaktes;
 - jede weitere Information oder Dokumentation, die den Schaden betrifft oder zu seiner Abwicklung nützlich ist.

Artikel 15 - Schadenaufklärungspflicht

- 15.1 Dem Versicherer ist jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten.
- 15.2 Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. **Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**
- 15.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. **Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**
- 15.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Artikel 16 - Verhaltensregeln für die Privathaftpflichtversicherung

- 16.1 **Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine vom Versicherungsvertrag gedeckte Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.**
- 16.2 **Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt zu bevollmächtigen, ihm alle notwendigen Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.**
- 16.3 **Kosten, die dem Versicherungsnehmer für nicht vom Versicherer bestellte Rechtsanwälte oder Gutachter entstehen, werden vom Versicherer nicht erstattet.**

WIE KANN ICH MIT DEM VERSICHERER KOMMUNIZIEREN?

Artikel 17 - Form der Kommunikation

- 17.1 **Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.**
- 17.2 **Für die Fälle, bei denen die Kommunikation mittels Einschreiben per Post oder mittels zertifizierter Email (PEC) festgelegt ist, muss der Versicherungsnehmer diese spezielle Form der Kommunikation berücksichtigen. Andernfalls ist die Kommunikation gegenstandslos, ungültig und jedenfalls unwirksam.**

WELCHE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN GELTEN?

Artikel 18 - Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

- 18.1 In allen Fällen, die hier nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 19 - Anwendbares Recht

- 19.1 Auf den Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung.

Welche Sachen, Beträge und Leistungen sind mit dem Vertrag versichert.

Was passiert, nachdem der Versicherer den Schaden bezahlt hat.

Mit dem Versicherungsvertrag möchte sich der Versicherungsnehmer vor Ereignissen schützen, die zu Schäden oder Schadenersatzforderungen führen können.

In diesem Abschnitt erfahren wir, welche Sachen, Beträge und Leistungen Gegenstand des Versicherungsvertrags sind und wie man die Versicherung erwerben kann.

Zudem wird erläutert, dass der Versicherer, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Schaden entschädigt oder bezahlt hat, seinerseits den Ersatz dieser Beträge von der Person verlangen kann, die den Schaden verursacht hat.

WAS IST VERSICHERT?

Artikel 20 - Versicherte Sachen

- 20.1 Als versichert gelten die in der Polizze angeführten Sachen (Gebäude und bewegliche Sachen), die im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- bzw. Lebenspartners, der Kinder und anderer im selben Haushalt lebender Verwandter sind.
- 20.2 Nicht als versichert gelten Sachen, die bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt sind, und sich noch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers (Versicherungsort) befinden.

Artikel 21 - Fremdes Gut

- 21.1 Mitversichert ist fremdes Gut, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.
- 21.2 Nicht versichert sind Sachen des Mieters, des Untermieters, der beherbergten Gäste und der Dienstnehmer des Versicherungsnehmers.

Artikel 22 - Wo sind bewegliche Sachen versichert

- 22.1 Bewegliche Sachen gelten immer als versichert, wenn sie sich innerhalb der in der Polizze bezeichneten Gebäude befinden.
- 22.2 In der Feuerversicherung sind die beweglichen Sachen auch dann versichert, wenn sie sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem Versicherungsgrundstück (Versicherungsort) befinden.
- 22.3 In der Feuerversicherung gelten die beweglichen Sachen bis zu einer Höhe von 10% der Versicherungssumme auch dann als versichert, wenn sie sich nicht länger als drei Monate außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Versicherungsort) aber innerhalb Europas im geographischen Sinn oder eines Mittelmeeraanliegerstaats befinden und dafür keine andere Versicherung besteht, aus der eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 22.4 In der Leitungswasser- und Sturmversicherung gelten die beweglichen Sachen bis zu einer Höhe von 10% der Versicherungssumme auch dann als versichert, wenn sie sich nicht länger als drei Monate außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Versicherungsort) aber innerhalb Europas im geographischen Sinn oder eines Mittelmeeraanliegerstaats befinden und dafür keine andere Versicherung besteht, aus der eine Entschädigung verlangt werden kann, **unter der Voraussetzung, dass sich die Sachen innerhalb von Gebäuden (nicht in Zelten oder im Freien) befinden.**



BEISPIEL 22.3: Wenn der Versicherungsnehmer eine berufliche oder private Reise unternimmt und dabei einige Sachen mitnimmt, die sich normalerweise in seiner Wohnung befinden (Kleidung, Computer, Fotoapparat etc.), entschädigt der Versicherer bei einem Brandschaden am Aufenthaltsort für diese Sachen einen Betrag von höchstens 10% der Versicherungssumme (wenn der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme von EUR 100.000 hat, entschädigt der Versicherer in diesem Beispiel höchstens EUR 10.000).



WIE VERSICHERE ICH MICH?

Die Prämie ist der Preis, den der Versicherungsnehmer für den Erwerb des Versicherungsvertrags bezahlt. Dieser Preis enthält nicht nur die Nettokosten für den Versicherungsvertrag, sondern auch eventuelle Verwaltungskosten und Steuerbeträge. Praktisch handelt es sich um den Gesamtpreis der Polizza.

Die Bezahlung der Prämie bei Vertragsabschluss und bei Vertragsverlängerung ist sehr wichtig, da der Versicherungsschutz nur so wirksam werden kann.

Artikel 23 - Prämienzahlung: Beginn des Versicherungsschutzes

- 23.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, einschließlich Nebengebühren spätestens gegen Aushändigung der Polizza, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- 23.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizza angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.
- 23.3. Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.
- 23.4 Hat der Versicherer eine vorläufige Deckung gewährt, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt.
Falls der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt, endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Polizza folgenden Tages.
- 23.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.



BEISPIEL 23.4: Der Versicherungsantrag geht am 13. Dezember in der Direktion ein. Um 00:00 Uhr des darauffolgenden Tages (14. Dezember) beginnt die vorläufige Deckung. Der Versicherungsnehmer muss die Prämie spätestens innerhalb von 60 Tagen (12. Februar) bezahlen. Andernfalls endet die vorläufige Deckung. Wenn der Versicherungsnehmer in der Zwischenzeit die Versicherungspolizza erhält (beispielsweise am 20. Januar) muss er die Prämie spätestens innerhalb von 30 Tagen bezahlen (in diesem Beispiel der 19. Februar). Andernfalls endet der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des 30. Tages (19. Februar). Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der oben genannten Fristen bezahlt, sondern beispielsweise erst am 3. März, beginnt der Versicherungsschutz wieder um 00:00 Uhr des auf die Zahlung folgenden Tages (im Beispiel der 4. März).



Artikel 24 - Steuern und Abgaben

- 24.1 Die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Artikel 25 - Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)

- 25.1 Diese Vereinbarung gilt, sofern in der Polizza vereinbart, zu der jeweiligen Versicherungsleistung.

- 25.2 Die in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
- 25.3 Die Wertanpassung richtet sich nach den vom ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.
- 25.4 Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

MIT WELCHEM BETRAG BIN ICH VERSICHERT?

Normalerweise kann der Versicherungsnehmer beim Versicherungswert wählen zwischen:

- Neuwert: siehe Glossar
- Zeitwert: siehe Glossar

Was die Entschädigungsberechnung betrifft, so ist in der Polizza die Berechnung nach dem Neuwert oder nach Erstrisiko vorgesehen.

Bei der Berechnung nach dem Neuwert entschädigt der Versicherer den tatsächlichen Wert der versicherten Sachen. Hat der Versicherungsnehmer einen geringeren Wert angegeben, wird die Entschädigung nur im entsprechenden Verhältnis berechnet, und der Versicherer zahlt nur einen Anteil aus (Unterversicherung).

Bei der Berechnung nach Erstrisiko entschädigt der Versicherer den Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ohne die Bestimmungen zur Unterversicherung anzuwenden.

Zu einzelnen Versicherungsleistungen kann in der Polizza auch folgendes vereinbart sein:

- Selbstbehalt: ein fester und vorher vereinbarter Betrag, der vom Versicherungsnehmer übernommen wird. Wenn ein Selbstbehalt vereinbart ist, ist bei der Auszahlung der Entschädigung der Selbstbehalt immer schon abgezogen.
- Selbstbeteiligungsquote: Im Unterschied zum Selbstbehalt handelt es sich hier nicht um einen festen Betrag, sondern um einen Prozentsatz der Schadensumme. Wenn eine Selbstbeteiligungsquote vereinbart ist, ist bei der Auszahlung der Entschädigung der Prozentsatz immer schon abgezogen.

Artikel 26 - Versicherungswert

- 26.1 Als Versicherungswert von Gebäuden und Wohnungsinhalt kann vereinbart werden:
- der Neuwert
 - der Zeitwert
- 26.2 In der Einbruch-Diebstahlversicherung ist der Versicherungswert der Baubestandteile und des Wohnungsinhalts immer der Neuwert.
- 26.3 Zudem gilt als Versicherungswert bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 26.4 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- 26.5 Als Versicherungswert sonstiger, hier nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.
- 26.6 Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert.
- 26.7 Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.



BEISPIEL 26.7: Wenn dem Versicherungsnehmer eine Uhr im Wert von EUR 200 gestohlen wird, diese Uhr für den Versicherungsnehmer aber einen weitaus höheren Wert darstellt, weil es sich beispielsweise um ein Geschenk des Vaters handelt, entschädigt der Versicherer nur den objektiven Wert und nicht den subjektiven.



Artikel 27 - Grundlagen und Grenzen der Entschädigung

- 27.1 Für Gebäude, Baubestandteile und Wohnungsinhalt gilt:
- 27.1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert vereinbart:
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes und die vom Schaden betroffene Sache wurde nicht mehr benutzt oder gewartet, wird höchstens der Zeitwert ersetzt. War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 27.1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert vereinbart:
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages;
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 27.1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert vereinbart:
- wird der Verkaufspreis der versicherten Sachen ersetzt, der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erzielbar gewesen wäre. Handelt es sich um ein Gebäude, bleibt der Wert des Grundstücks unberücksichtigt.
- 27.2 Für Geld und Geldeswerte sowie Wertpapiere wird der Nennwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 27.3 Für Datenträger und dergleichen werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 27.4 Für sonstige bewegliche Sachen:
- 27.4.1 wird bei Zerstörung der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 27.4.2 **werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes**

des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

27.5 Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

27.6 **Die Entschädigungsleistung kann jedenfalls die Versicherungssumme nicht übersteigen.**



BEISPIEL 27.1.1 Neuwert: Mein Sohn hatte ein Fahrrad. Nun ist er groß und benützt es nicht mehr. Wenn der aktuelle Wert des Fahrrads bei EUR 300 liegt, entschädigt der Versicherer diese EUR 300, auch wenn das Fahrrad neu EUR 1.000 kostet. Wird jedoch das Fahrrad von der kleineren Schwester weiterbenutzt, dann entschädigt der Versicherer EUR 1.000 (Neuwert).



Artikel 28 - Wiederaufbau innerhalb Italiens

28.1 Ist als Versicherungswert von Gebäuden der Neuwert vereinbart, kann bei Zerstörung das versicherte Gebäude auch an einer anderen als der ursprünglichen Stelle, aber innerhalb Italiens, wiederaufgebaut werden.

28.2 In diesem Fall ist die Entschädigungsleistung jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.

28.3 **Davon unberührt bleiben die weiteren Einschränkungen gemäß Artikel 27.**

WIE UND WANN BEKOMME ICH DIE ENTSCHÄDIGUNG?

Artikel 29 - Zahlung der Entschädigung: Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

29.1 Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf die Entschädigung zum Zeitwert, **jedoch höchstens bis zum Verkehrswert.**

29.2 Das Verhältnis zwischen Neuwertschaden und Zeitwertschaden/Verkehrswertschaden entspricht demjenigen zwischen Neuwert und Zeitwert/Verkehrswert.

29.3 **Den Anspruch auf den die oben genannte Zahlung übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- **Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.**
- **Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck;**
- **Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

29.4 **Wenn alle zur Regulierung des Schadens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, leistet der Versicherer die Zahlung der Entschädigung innerhalb von 20 Tagen.**



BEISPIEL 29.2: Die versicherte Sache hat einen Neuwert von 1.000, einen Zeitwert von 600 und einen Verkehrswert von 800. Nun entsteht ein Schaden von 100. Die Entschädigung sieht dann folgendermaßen aus:

- Bei Zeitwert: 60% des Neuwertes, das heißt 60.
- Bei Verkehrswert: 80% des Neuwertes, das heißt 80.



Artikel 30 - Vorauszahlung der Entschädigung

30.1 Zwei Wochen nach Anzeige des Schadens kann eine erste Teilzahlung verlangt werden, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 30.2 Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer einen angemessenen Betrag als Akontozahlung ermitteln.
- 30.3 **Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung wird der Versicherer eine Akontozahlung gewähren, sofern der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt und sich zur Rückzahlung des Akontos bei Leistungsfreiheit des Versicherers verpflichtet.**
- 30.4 Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung der Vinkulargläubiger.

Artikel 31 - Unterversicherungsverzicht

- 31.1 Falls die in der Polizze vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
- 31.1.1 Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 31.1.2 Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.



BEISPIEL 31.1.1: Mein Gebäude hat einen Wert von EUR 100.000, aber ich habe es nur mit EUR 90.000 versichert (Abweichung unter 20%). Falls nun ein Schaden eintritt, ersetzt der Versicherer den Gesamtschaden bis höchstens EUR 90.000 (Versicherungswert).

Das heißt, bei einem Schaden von EUR 1.000 erhalte ich EUR 1.000 Entschädigung.

BEISPIEL 31.1.2: Mein Gebäude hat einen Wert von EUR 100.000, aber ich habe es nur mit EUR 60.000 Euro versichert (Abweichung über 20%). Falls nun ein Schaden eintritt, ersetzt der Versicherer den Schaden folgendermaßen: Die EUR 60.000 werden um 20% aufgewertet.

Das ergibt EUR 72.000. Ein Schaden von beispielsweise EUR 1.000 wird nun mit diesem Betrag multipliziert und das Ergebnis ins Verhältnis zum Versicherungswert gesetzt, also $72.000 \times 1.000 = 72.000.000 / 100.000$. So ergibt sich in diesem Beispiel eine Entschädigung von EUR 720.



Artikel 32 - Versicherung auf Erstes Risiko

- 32.1 Falls die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, ersetzt der Versicherer den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB und Artikel 31.
- 32.2 Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 33.2.

Artikel 33 - Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

- 33.1 Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
- 33.2 **Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte ohne entsprechende Beitragserstattung.**



BEISPIEL 33.2: Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko beträgt EUR 10.000. Im Februar ereignet sich ein Schaden in Höhe von EUR 2.000. Für die restlichen Monate des Jahres beträgt die Versicherungssumme auf Erstes Risiko nur noch EUR 8.000 (10.000 abzüglich 2.000, die bereits im Februar bezahlt wurden).



Artikel 34 - Versicherte Kosten

- 34.1 In der Polizze sind auch einige, unter den jeweiligen Leistungsmerkmalen beschriebene Fälle vorgesehen, in denen dem Versicherungsnehmer auch bestimmte Kosten erstattet werden, die infolge des Versicherungsfalls angefallen sind.

Artikel 35 - Deckungssummen und Entschädigungen in der Privathaftpflichtversicherung

- 35.1 **Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 35.3 stellt die Versicherungssumme die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall in der Privathaftpflichtversicherung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.**
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden und Sachschäden zusammen.
- 35.2 **Falls sich im Versicherungsjahr mehrere Versicherungsfälle ereignen, leistet der Versicherer höchstens das im Folgenden genannte Vielfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme:**
- 35.2.1 **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,- bis EUR 3.000.000,- höchstens das 3-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 35.2.2 **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 4.000.000,- bis EUR 5.000.000,- höchstens das 2-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 35.2.3 **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme über EUR 5.000.000,- höchstens das 1-fache der maßgebenden Versicherungssumme.**
- 35.3 **Kosten**
- 35.3.1 Die Versicherung umfasst gemäß Artikel 1917 ZGB die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 35.3.2 Die Versicherung umfasst außerdem die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 35.3.3 Gemäß Artikel 1917 ZGB sind die unter Artikel 35.3.1 und 35.3.2 beschriebenen Kosten bis zu einem Viertel der Versicherungssumme auch über die Pauschalversicherungssumme hinaus gedeckt. Falls jedoch die dem Dritten geschuldete Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigt, werden die Kosten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufgeteilt.
- 35.3.4 **Falls sich der Versicherungsnehmer einem Entschädigungsvorschlag des Versicherers widersetzt und der Versicherer mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand nicht aufzukommen.**



BEISPIEL 35.3: Der Versicherer übernimmt immer die Abwehrkosten des Versicherungsnehmers. Wenn die Versicherungssumme vollständig für die Bezahlung der Entschädigung verwendet wird, übernimmt der Versicherer die Abwehrkosten auch bis zur Höhe von 25% der Versicherungssumme. Falls dies mit dem Versicherer abgesprochen ist, werden auch die Kosten für ein eventuelles Strafverfahren übernommen.



Artikel 36 - Sachverständigenverfahren

- 36.1 Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens

durch Sachverständige festgestellt werden.

- 36.2 Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 36.2.1 Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
- Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen;
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
- 36.2.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Amtsbezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz/Rechtssitz hat, ernannt.
- 36.2.3 Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. **Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.** Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
- 36.2.4 **Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.**
- 36.3 **Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.**

Artikel 37 - Regress

- 37.1 **Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gemäß Artikel 1916 ZGB auf den Versicherer über (Regressanspruch).**
- 37.2 Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Ehepartner, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Gäste oder Hausangestellte richtet.
- 37.3 In der Haftpflichtversicherung verzichtet der Versicherer auf den Regressanspruch gegenüber den versicherten Personen.
- 37.4 **Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.**

Beschreibung des Beginns der Versicherungsdeckung.

*Beschreibung der Fälle, in denen der Versicherungsvertrag unterbrochen oder beendet wird.
Beschreibung der Art und Weise, mit der der Versicherungsvertrag verlängert oder erneuert werden kann.*

Normalerweise beginnt der Versicherungsvertrag mit der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer.

Jedoch kann aufgrund bestimmter Erfordernisse des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag einen früheren oder auch späteren Beginn haben. Dies wird in der Polizzaeigens vermerkt.

Üblicherweise hat der Versicherungsvertrag eine Dauer von einem Jahr. Zur Fälligkeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr (stillschweigende Verlängerung), außer der Versicherungsnehmer oder der Versicherer teilt rechtzeitig mit, dass der Vertrag nicht mehr weitergeführt werden soll (Kündigung).

Um den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers Rechnung zu tragen, kann es auch Fälle geben, in denen der Versicherungsvertrag eine Dauer von weniger als einem Jahr hat. Im Unterschied zu den anderen Verträgen, endet diese Art von Vertrag automatisch bei Fälligkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Schließlich gibt es auch einige, in der Folge genauer beschriebene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer und der Versicherer ausnahmsweise schon vor der Fälligkeit aus dem Versicherungsvertrag aussteigen können (Kündigung oder Rücktritt).

WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ UND WANN WIRD ER UNTERBROCHEN?

Artikel 38 - Beginn des Versicherungsschutzes

- 38.1 **Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizza angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.**
- 38.2 **Hat der Versicherer eine vorläufige Deckung gewährt, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt.
Falls die Prämie nicht bezahlt wird, endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn, jedenfalls um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Polizza folgenden Tages.**
- 38.3 **Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.**



BEISPIEL 38.2: Der Versicherungsantrag geht am 13. Dezember in der Direktion ein.

Um 00:00 Uhr des darauffolgenden Tages (14. Dezember) beginnt die vorläufige Deckung.

Der Versicherungsnehmer muss die Prämie spätestens innerhalb von 60 Tagen (12. Februar) bezahlen. Andernfalls endet die vorläufige Deckung.

Wenn der Versicherungsnehmer in der Zwischenzeit die Versicherungspolizza erhält (beispielsweise am 20. Januar) muss er die Prämie spätestens innerhalb von 30 Tagen bezahlen (in diesem Beispiel der 19. Februar). Andernfalls endet der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des 30. Tages (19. Februar).

Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der oben genannten Fristen bezahlt, sondern beispielsweise erst am 3. März, beginnt der Versicherungsschutz wieder um 00:00 Uhr des auf die Zahlung folgenden Tages (im Beispiel der 4. März).



Artikel 39 - Versicherte Schäden

- 39.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
- 39.2 Für Schadenersatzverpflichtungen gilt: Wenn die Ursache des Versicherungsfalls vor dem Vertragsabschluss liegt, gilt der Versicherungsschutz nur dann, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
- 39.3 Falls bei einem Personenschaden der genaue Schadenszeitpunkt nicht ermittelt werden kann, gilt der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 40 - Unterbrechung des Versicherungsschutzes mangels Zahlung

- 40.1 Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.
- 40.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB. Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben davon unberührt.



BEISPIEL 40: Die Versicherungsdeckung endet am 31. Dezember, aber der Vertrag hat sich um weitere 12 Monate verlängert. Deshalb muss der Versicherungsnehmer die Folgeprämie bis zum 1. Januar bezahlen. Der Versicherungsnehmer bezahlt jedoch nicht. Somit wird die Versicherungsdeckung ab 31. Januar 00:00 Uhr unterbrochen. In der Folge bezahlt der Versicherungsnehmer die Prämie am 15. Februar. Die Versicherungsdeckung beginnt wieder ab dem 16. Februar um 00:00 Uhr.



WIE LANGE LÄUFT DER VERTRAG, WANN VERLÄNGERT ER SICH UND WIE KANN ICH KÜNDIGEN?

Artikel 41 - Vertragsdauer; Vertragsverlängerung; Vertragskündigung

- 41.1 Der Vertrag gilt für die in der Polizze festgesetzte Dauer.
- 41.2 Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 41.3 Verträge, deren Dauer mindestens ein Jahr beträgt, verlängern sich automatisch und stillschweigend um ein weiteres Jahr.
Um die stillschweigende Verlängerung zu verhindern, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) mit einer Frist von 30 Tagen zur Vertragsfälligkeit eine Kündigung aussprechen.

WAS GESCHIEHT, WENN DAS RISIKO WEGFÄLLT?

Artikel 42 - Auflösung des Vertrags wegen Risikowegfall

- 42.1 Der Versicherungsvertrag endet, wenn das versicherte Risiko wegfällt.
- 42.2 Der Versicherer hat Anspruch auf die Zahlung der Prämien, solange ihm der Wegfall des Risikos nicht mit Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) mitgeteilt wird oder er nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt.

42.3 Die Prämie für die zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Kenntnis laufende Versicherungsperiode ist komplett geschuldet.



BEISPIEL 42.: Ich habe zur Absicherung meines Wohnhauses eine Versicherungspolizze für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jedes Jahr. Am 01.11.2019 erfolgt der Abriss meines Hauses. Somit fällt das versicherte Risiko weg. Allerdings teile ich dem Versicherer erst am 25.02.2020 mit, dass ich mein Wohnhaus abgebrochen habe. In der Zwischenzeit hat sich der Versicherungsvertrag automatisch auch für das ganze Jahr 2020 (01.01.2020- 31.12.2020) verlängert. Daher bin ich verpflichtet, die Prämie auch für den gesamten Zeitraum 01.01./31.12.2020 zu bezahlen.



WELCHE RÜCKTRITTS-/KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Artikel 43 - Rücktritt wegen Risikoerhöhung

- 43.1 Falls die Voraussetzungen von Artikel 1898 ZGB vorliegen, kann der Versicherer wegen Risikoerhöhung vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zu diesem Sachverhalt verweisen wir auf Artikel 2.
- 43.2 Die Prämie für die zum Zeitpunkt des Rücktritts laufende Versicherungsperiode steht dem Versicherer zu.

Artikel 44 - Kündigung im Versicherungsfall

- 44.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit eingeschriebenem Brief per Post oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen.
- 44.2 Dieses Kündigungsrecht kann ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens ausgeübt werden.
- 44.3 Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam.

Artikel 45 - Kündigung bei Konkurs, Ausgleichsverfahren oder Zwangsvollstreckung

- 45.1 Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsvollstreckung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

Artikel 46 - Kündigung infolge Erbteilung

- 46.1 Im Zuge der unter Artikel 8.1 genannten Aufteilung des Erbes können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer in den 30 auf die Mitteilung der Erbteilung folgenden Tagen den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 15 Tagen kündigen.

**VERTRAGSBESTIMMUNGEN, DIE AUFGRUND IHRES INHALTS
BESONDERS HERVORGEHOBEN UND VOM VERSICHERUNGSNEHMER
ZWEIMAL UNTERSCHRIEBEN WERDEN MÜSSEN**

WICHTIGER HINWEIS: In den vorangegangenen drei Teilen sind einige Klauseln enthalten, die aufgrund ihres Inhalts dem Versicherungsnehmer besonders deutlich gemacht werden müssen, damit er sie mit besonderer Aufmerksamkeit liest und sich über deren Inhalt ausdrücklich bewusst ist.

Im Angebot/in der Police werden diese Klauseln noch einmal besonders hervorgehoben. Der Versicherungsnehmer ist gesetzlich verpflichtet, diese Klauseln eigens zu unterschreiben.

Um möglichst transparent zu informieren, werden die entsprechenden Klauseln in der Folge vollständig mit ihrer Nummer und ihrem Inhalt wiedergegeben:

Artikel 4 – Umzug

- 4.1 Im Falle eines Umzugs gelten die Versicherungsleistungen für den Wohnungsinhalt, bis zum Abschluss des Umzugs, sowohl am ursprünglich in der Police angegebenen Versicherungsort als auch am neuen Versicherungsort, unter der Voraussetzung, dass sich der neue Versicherungsort innerhalb Italiens befindet.
Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Versicherungsleistungen ausschließlich für den neuen Versicherungsort.
Falls der Umzug zu einer Risikoerhöhung führt, muss der Versicherungsnehmer dies umgehend dem Versicherer gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 mitteilen.
- 4.2 Nach Abschluss des Umzugs muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Adresse des neuen Versicherungsortes mitteilen.

Artikel 8 – Die Erben des Versicherungsnehmers

- 8.1 Falls der Versicherungsnehmer verstirbt, treten die Erben solidarisch in die vertraglichen Rechte und Pflichten ein. Nach der Aufteilung des Erbes läuft die Versicherung auf den oder die Erben weiter, denen die versicherten Sachen zugesprochen wurden.

Artikel 16 - Verhaltensregeln für die Privathaftpflichtversicherung

- 16.1 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine vom Versicherungsvertrag gedeckte Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- 16.2 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt zu bevollmächtigen, ihm alle notwendigen Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 16.2 Kosten, die dem Versicherungsnehmer für nicht vom Versicherer bestellte Rechtsanwälte oder Gutachter entstehen, werden vom Versicherer nicht erstattet.

Artikel 35 (Auszug) - Abwehrkosten im strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Bereich

- 35.3. Kosten
- 35.3.1 Die Versicherung umfasst gemäß Artikel 1917 ZGB die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 35.3.2 Die Versicherung umfasst außerdem die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 35.3.3 Gemäß Artikel 1917 ZGB sind die unter Artikel 35.3.1 und 35.3.2 beschriebenen Kosten bis zu einem Viertel der Versicherungssumme auch über die Pauschalversicherungssumme hinaus gedeckt. Falls jedoch die dem Dritten geschuldete Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigt, werden die Kosten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufgeteilt.

Artikel 35 (Auszug) - Widerstand gegen Entschädigungsvorschlag

35.3.4 Falls sich der Versicherungsnehmer einem Entschädigungsvorschlag des Versicherten widersetzt und der Versicherer mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand nicht aufzukommen.

Artikel 27 - Grundlagen und Grenzen der Entschädigung

27.1 Für Gebäude, Baubestandteile und Wohnungsinhalt gilt:

27.1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert vereinbart:

- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes und die vom Schaden betroffene Sache wurde nicht mehr benutzt oder gewartet, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.

27.1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert vereinbart:

- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ersetzt;
- werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages;

War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.

27.1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert vereinbart:

- wird der Verkaufspreis der versicherten Sachen ersetzt, der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erzielbar gewesen wäre. Handelt es sich um ein Gebäude, bleibt der Wert des Grundstücks unberücksichtigt.

27.2 Für Geld und Geldeswerte sowie Wertpapiere wird der Nennwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

27.3 Für Datenträger und dergleichen werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

27.4 Für sonstige bewegliche Sachen:

27.4.1 wird bei Zerstörung der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

27.4.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

27.5 Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

27.6 Die Entschädigungsleistung kann jedenfalls die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Artikel 41 - Vertragsdauer; Vertragsverlängerung; Vertragskündigung

41.1 Der Vertrag gilt für die in der Polizze festgesetzte Dauer.

- 41.2 Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 41.3 Verträge, deren Dauer mindestens ein Jahr beträgt, verlängern sich automatisch und stillschweigend um ein weiteres Jahr.
Um die stillschweigende Verlängerung zu verhindern, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) mit einer Frist von 30 Tagen zur Vertragsfälligkeit eine Kündigung aussprechen.

Artikel 44 - Kündigung im Versicherungsfall

- 44.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit eingeschriebenem Brief per Post oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen.
- 44.2 Dieses Kündigungsrecht kann ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens ausgeübt werden.
- 44.3 Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam.

Artikel 45 - Kündigung bei Konkurs, Ausgleichsverfahren oder Zwangsvollstreckung

- 45.1 Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsvollstreckung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

Artikel 46 - Kündigung infolge Erbteilung

- 46.1 Im Zuge der unter Artikel 8.1. genannten Aufteilung des Erbes können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer in den 30 auf die Mitteilung der Erbaufteilung folgenden Tagen den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 15 Tagen kündigen.

Beschreibung der Versicherungsleistungen, das heißt, die Fälle, in denen die TIROLER dem Versicherten eine Entschädigung oder einen Ersatz leistet.

Beschreibung der Basisleistungen.

Beschreibungen der zusätzlichen Leistungen, die der Versicherte durch Zahlung einer Mehrprämie erwerben kann.

Beschreibung der Fälle, in denen die TIROLER nicht leistet („Ausschlüsse“)

In diesem Abschnitt sind die einzelnen Versicherungsleistungen aufgelistet, die der Versicherte mit diesem Versicherungsvertrag abschließen kann, und die Ereignisse, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

HINWEIS

Artikel 47 – Umfang des Versicherungsschutzes

- 47.1 Alle Versicherungsleistungen, die mit „sofern vereinbart“ gekennzeichnet sind, gelten grundsätzlich als ausgeschlossen und sind nur dann versichert, wenn sie in der Polizze angeführt sind.
- 47.2 Neben dem Vorsatz aller Personen, die Begünstigte der Versicherungsleistung sind, fallen auch alle unter den jeweiligen Leistungen dargestellten Ausschlüsse nicht unter den Versicherungsschutz.
- 47.3 Sollte ein Sachverhalt sowohl von einer allgemeinen als auch einer besonderen Bestimmung geregelt sein, so ist die besondere Bestimmung anzuwenden.

ABSCHNITT I: FEUERVERSICHERUNG (SOFERN VEREINBART)

Artikel 48 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch

- 48.1 Brand;
- 48.2 Blitzschlag;
- 48.3 Explosion;
- 48.4 Absturz und Anprall von bemannten oder unbemannten Flugkörpern;
- 48.5 Implosion;
- 48.6 Absturz von Personen- und Lastenaufzügen;
- 48.7 Elektrische und elektronische Ereignisse;

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt die in der Polizze vereinbarte Erstrisikosumme.

- 48.8 Soziopolitische Ereignisse wie nachfolgend angeführt:

- Innere Unruhen;
- Böswillige Beschädigung (durch Dritte);
- Vandalismus;
- Sabotage;
- Terror;
- Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung; nicht versichert sind Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Die Höchstentschädigungsgrenze entspricht der vereinbarten Versicherungssumme.

- 48.9 Kaminbrand sowie Schäden an Trocknungs- und Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb dieser Anlagen entsteht; Artikel 50.2, zweiter Spiegelstrich findet keine Anwendung.
- 48.10 Schallwelle;
- 48.11 Austritt von Rauch, Gas und Dämpfen aus der Heizungsanlage, die mit geeigneten Rauchabzügen und Kaminen verbunden ist;
- 48.12 Unbekannte Kraftfahrzeuge;
Versichert sind Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden, an Fluren und Kulturen sowie an den zum versicherten Gebäude gehörenden Einfriedungen;
Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.
- 48.13. Bersten;
- 48.14 Folgeschäden.
Sachschäden, die als unvermeidliche Folge der in den Artikeln 48.1 bis 48.6 und 48.8 bis 48.13 genannten Schadenereignisse eintreten, gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die versicherte Sache selbst nicht von einem Schadenereignis unmittelbar betroffen ist.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern sie aufgrund der in Artikel 48.1 bis 48.13 genannten Gefahren entstehen:

- 48.15 Schäden an den versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück;
- 48.16 Schäden an Fluren und Kulturen auf dem Versicherungsgrundstück.
Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 48.17. Schäden an Außenanlagen infolge der Gefahren gemäß Artikel 48.1-48.14;
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 48.18. Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress durch Dritte):
Der Versicherer gewährt hierfür Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen unter Artikel 68.16.
Es gilt die in der Police vereinbarte Höchstentschädigungssumme.
- 48.19 Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit infolge der Gefahren gemäß Artikel 48.1-48.13
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 49 - Versicherte Kosten

- 49.1 Schadenminderungskosten
Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.
Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.
- 49.2 Nebenkosten
Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:
- Feuerlöschkosten
Das sind Kosten für die Brandbekämpfung.
 - Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Ma-

schinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

49.3 Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 36 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

49.4 Mietausfall

Bei vermieteten oder vom Versicherungsnehmer als Eigentümer bewohnten Wohngebäuden ersetzt der Versicherer den Mietverlust bzw. den ortsüblichen Mietwert. **Voraussetzung ist die Unbewohnbarkeit der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines ersatzpflichtigen Feuerschadens. Diese Leistung wird längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt und ist auf den nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.**

Sofern vereinbart, gelten die folgenden Kosten als versichert:

49.5 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis aufwenden muss.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Änderung des Verwendungszwecks verursacht werden.

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

49.6 Wiederherstellungskosten für Datenträger

Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, **soweit diese nötig ist und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**

Die vorliegende Deckung gilt auch im Falle eines Schadens durch elektrische oder elektronische Ereignisse.

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 50 - Ausschlüsse

50.1 **Allgemeine Ausschlüsse.** Ausgeschlossen sind Schäden durch:

- Kriegereignisse jeder Art
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;
- Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung.

50.2 **Spezielle Ausschlüsse in der Feuerversicherung:**

- Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem

Rauch ausgesetzt werden;

- Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- Sengschäden

50.3 **Nicht versichert sind unter der Gefahr „Elektrische und elektronische Ereignisse“ (Artikel 48.7):**

- Schäden durch Material- und Konstruktionsfehler sowie durch innere oder äußere Abnutzung bzw. Verschleiß des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung;
- Mechanische Teile, wie zum Beispiel Lager, Kupplungen, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, auch wenn diese in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens getauscht werden müssen;
- Verschleißteile wie Glühlampen, Röhren und dgl;
- Kosten aller Art, welche nicht die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Sache selbst betreffen;
- Folgeschäden aller Art.

50.4 **Folgende Schäden sind unter der Gefahr „Soziopolitische Ereignisse“ ausgeschlossen (Artikel 48.8):**

- Schäden bei einer von einer Rechts- oder De-facto-Behörde verfügten Einziehung, Beschlagnahme oder Requisition der versicherten Sachen;
- Schäden durch Verlust, Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung
- Schäden durch die Verschmutzung der Außenmauern des Gebäudes
- Schäden verursacht durch den Versicherungsnehmer selbst
- Schäden verursacht durch Betriebsangehörige
- Schäden verursacht durch fremde im Betrieb tätige Personen
- Schäden verursacht durch Bewohner oder Mieter der versicherten Gebäude.

50.5 **Folgende Schäden sind unter der Gefahr „Austritt von Rauch, Gas und Dämpfen aus der Heizungsanlage, die mit geeigneten Rauchabzügen und Kaminen verbunden ist“ (Artikel 48.11) ausgeschlossen:**

- Schäden durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel.

50.6 Außerdem gelten **indirekte Schäden** jeglicher Art als ausgeschlossen.

50.7 **Ausschlüsse zu den versicherten Kosten:**

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden (Artikel 49.1);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht aufgrund von Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden (Artikel 49.1) entstehen.

ABSCHNITT II: LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG (SO FERN VEREINBART)

Artikel 51 - Versicherte Gefahren und Schäden

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt **von EUR 150,- gekürzt**.

Versichert sind:

51.1. Schäden an den versicherten Sachen durch **Leitungswasser**, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

51.2. Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes

Falls ein Gebäude versichert ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz, bis zur Höhe der in der Police ausgewiesenen Erstrisikosumme, auf:

- Kosten für die Suche und die Reparatur von **Frostschäden** an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;
- Kosten für die Suche und die Reparatur von **Bruchschäden** an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 51.3 Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen
Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen im versicherten Gebäude. Die Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen müssen nicht an das Rohrsystem angeschlossen sein. **Ausgeschlossen sind Allmählichkeitsschäden.**
Für die Gefahr „Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.
- 51.4 Zerstörung von Geld und Geldeswerten aus gewerblicher Tätigkeit infolge der Gefahren gemäß Artikel 51.
Es gilt die in der Polizze vereinbarte Erstrisikosumme.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 51.5 Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes
- Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von **Bruchschäden** an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, welche **nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;**
- Für die Gefahr „Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes“ gilt die in der Polizze ausgewiesene Erstrisikosumme.**
- 51.6 Erweiterte Deckung
- Such- und Wiederherstellungskosten für durch Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß verursachte Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes;**
 - Behebung von Dichtungsschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes;**
 - Austausch von Armaturen und von an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, innerhalb des versicherten Gebäudes, sofern dieser Austausch infolge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist;
 - Bruch- und Frostschäden an den an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen und Armaturen **innerhalb des versicherten Gebäudes.**
- Für die Gefahr „Erweiterte Deckung“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.**
- 51.7 Behebung von Verstopfungen
Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes.
Für die Gefahr „Behebung von Verstopfungen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.
- 51.8 Austritt von Wasser aus Schwimmbecken:
Schäden an den versicherten Sachen durch Austritt von Wasser aus Schwimmbecken im versicherten Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück.

Artikel 52 - Versicherte Kosten

- 52.1 Schadenminderungskosten
Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.
Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.
- 52.2 Nebenkosten
Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:

- Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

52.3 Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 36 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

52.4 Mietausfall

Bei vermieteten oder vom Versicherungsnehmer als Eigentümer bewohnten Wohngebäuden ersetzt der Versicherer den Mietverlust bzw. den ortsüblichen Mietwert. **Voraussetzung ist die Unbewohnbarkeit der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens. Diese Leistung wird längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt und ist auf den nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.**

Sofern vereinbart, gelten die folgenden Kosten als versichert:

52.5 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis aufwenden muss.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Änderung des Verwendungszwecks verursacht werden. Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

52.6 Wiederherstellungskosten für Datenträger

Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, **soweit diese nötig ist und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

52.7 Kosten für den Verlust von Wasser

Ersetzt werden die Gebühren für Wasser, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 53 - Ausschlüsse

53.1 Allgemeine Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind Schäden durch:

- Kriegereignisse jeder Art
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;
- Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung.

53.2 Spezielle Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung:

- Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
- Schäden an Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes (sofern nicht gemäß Artikel 51.5 vereinbart);
- Schäden welche unter die erweiterte Deckung gemäß Artikel 51.6 fallen (sofern nicht gemäß Artikel 51.6 vereinbart);
- Behebung von Verstopfung (sofern nicht gemäß Artikel 51.7. vereinbart);
- Schäden durch Austritt von Wasser aus Schwimmbecken (sofern nicht gemäß Artikel 51.8 vereinbart).

53.3 Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen.

53.4 Ausschlüsse zu den versicherten Kosten:

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden (Artikel 52.1);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht aufgrund von Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden (Artikel 52.1.).

ABSCHNITT III: STURMVERSICHERUNG (SOFERN VEREINBART)

Artikel 54 - Versicherte Gefahren und Schäden

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

54.1 Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:

- Sturm;
- Hagel;
- Schneedruck;
- Felssturz/Steinschlag;
- Erdbeben.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Masten oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.

Versichert sind auch Schäden, die an den versicherten Sachen als unvermeidliche Folge einer der vorgenannten Gefahren entstehen.

Versichert gilt auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei Eintritt einer der vorgenannten Gefahren.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

54.2 Schäden an Außenanlagen aufgrund eines versicherten Sturmereignisses; Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

- 54.3 Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses, **bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko.**
- 54.4 Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.) aufgrund eines versicherten Sturmereignisses
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme, die Bespannung wird zum Zeitwert entschädigt.
- 54.5 Zerstörung von Geld und Geldeswerten aus gewerblicher Tätigkeit aufgrund eines versicherten Sturmereignisses
Es gilt die in der Polizze vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 55 - Versicherte Kosten

- 55.1 Schadenminderungskosten
Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.
Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.
- 55.2 Nebenkosten
Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:
- Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - Abbruch- und Aufräumkosten
Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
 - Entsorgungskosten
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 55.3 Sachverständigenkosten
Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 36 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**
Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.
- 55.4 Mietausfall
Bei vermieteten oder vom Versicherungsnehmer als Eigentümer bewohnten Wohngebäuden ersetzt der Versicherer den Mietverlust bzw. den ortsüblichen Mietwert. **Voraussetzung ist die Unbewohnbarkeit der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines ersatzpflichtigen Sturmschadens. Diese Leistung wird längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt und ist auf den nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.**

Sofern vereinbart, gelten die folgenden Kosten als versichert:

- 55.5 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis aufwenden muss.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Änderung des Verwendungszwecks verursacht werden.

Es gilt die in der Polizza vereinbarte Erstrisikosumme.

55.6 Wiederherstellungskosten für Datenträger

Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, **soweit diese nötig ist und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**
Es gilt die in der Polizza vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 56 - Ausschlüsse

56.1 **Allgemeine Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind Schäden durch:**

- Kriegereignisse jeder Art
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;
- Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung.

56.2 **Spezielle Ausschlüsse in der Sturmversicherung:**

- **Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung - Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;**
- **Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;**
- Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Gebäudebestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Schäden durch Bodensenkung;
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
- Optische Schäden, die keine Sachschäden im eigentlichen Sinne sind (d.h. keine Beeinträchtigung von Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen), gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.
- **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;**
- **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;**
- **Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind;**
- **Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln (dieser Ausschluss gilt nicht für Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen);**

- **Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport;**
- **Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (sofern nicht gemäß Artikel 54.4 vereinbart).**

56.3 **Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen.**

56.4 **Ausschlüsse zu den versicherten Kosten:**

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden (Artikel 55.1);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht aufgrund von Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden (Artikel 55.1).

ABSCHNITT IV: GLASBRUCHVERSICHERUNG (SOFERN VEREINBART)

Artikel 57 - Versicherte Gefahren und Schäden

Die Höchstentschädigung beträgt wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement.

Folgende Deckungsvarianten sind möglich:

57.1 **Basisschutz (Glasbruch durch Sturmgefahren)**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz ausschließlich an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:

- Fenster, Türen, Dachfenster, Innenwände, Böden, Lichtkuppeln von Gebäuden;
- Sichtöffnungen von Haushaltsgeräten und Öfen (ausgenommen Kochfelder)
- Möbel und Bilder;
- Duschkabinen;
- Wandspiegel, Aquarien und Terrarien;
- Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
- Wandverkleidungen in Küchen und Sanitärräumen;
- Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen,
- Glasdächern und Glasvordächern;
- Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen am versicherten Gebäude.

57.2 **Topschutz (Glasbruch unabhängig von der Ursache)**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden (unabhängig von der Ursache) ausschließlich an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:

- Fenster, Türen, Dachfenster, Innenwände, Böden, Lichtkuppeln von Gebäuden;
- Sichtöffnungen von Haushaltsgeräten und Öfen (ausgenommen Kochfelder)
- Möbel und Bilder;
- Duschkabinen;
- Wandspiegel, Aquarien und Terrarien;
- Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
- Wandverkleidungen in Küchen und Sanitärräumen;
- Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen,
- Glasdächern und Glasvordächern,
- Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen am versicherten Gebäude.

Bruchschäden an folgenden Sachen sind versichert, sofern vereinbart:

57.3 Blei-, Messing- und Kunstverglasungen;

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

57.4 Verglasungen von Kochfeldern.

Es gilt die in der Police vereinbarte Höchstentschädigungssumme.

Artikel 58 - Versicherte Kosten

58.1 Schadenminderungskosten

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.

Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.

58.2 Nebenkosten

Bis zur Höhe der vereinbarten Höchstversicherungssumme gelten als versichert:

- Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

- Notverglasungskosten (ohne Überstunden)

58.3 Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 36 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Artikel 59 - Ausschlüsse

59.1 **Allgemeine Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind Schäden durch:**

- Kriegsereignisse jeder Art
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

59.2 **Spezielle Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung:**

- **Treib- und Gewächshäuser;**
- **Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;**
- **Schäden an Fassungen und Umrahmungen;**
- **Folgeschäden;**
- **Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;**
- **Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Um-**

rahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;

- Verglasung von offenen Gebäuden und Flugdächern;
- Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (sofern nicht gemäß Artikel 57.3 vereinbart);
- Verglasungen von Kochfeldern (sofern nicht gemäß Artikel 57.4. vereinbart).

59.3 Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen.

59.4 **Ausschlüsse zu den versicherten Kosten:**

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden (Artikel 58.1);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht aufgrund von Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden (Artikel 58.1).

ABSCHNITT V: VERSICHERUNG AUSSERGEWÖHNLICHER NATURGEFAHREN (SOFERN VEREINBART)

Artikel 60 - Versicherte Gefahren und Schäden

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 500,- gekürzt.

Die Höchstentschädigung beträgt pro Gebäude wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,- und pro Wohnungsinhalt EUR 50.000,-.

60.1 Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:

- Lawinen und Lawinenluftdruck;
- Vermurung;
- Hochwasser und Überschwemmung;
- Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

Artikel 61 - Versicherte Kosten

61.1 Schadenminderungskosten

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.

Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.

61.2 Nebenkosten

Bis zur Höhe der vereinbarten Höchstversicherungssumme gelten als versichert:

- Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

61.3 Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 36 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Artikel 62 - Ausschlüsse

62.1 **Allgemeine Ausschlüsse. Ausgeschlossen sind Schäden durch:**

- Kriegsereignisse jeder Art
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- Alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

62.2 **Spezielle Ausschlüsse in der Versicherung außergewöhnlicher Naturereignisse:**

- **Schäden durch Grundwasser, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden sowie Schäden durch Sickerwasser, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden durch eine Überschwemmung verursacht wurde, und Schäden durch Schneeschmelze;**
- **Schäden durch Dachlawinen;**
- **Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;**
- **Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;**
- **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;**
- **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Gebäudebestandteile, die im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.**

62.3 **Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen.**

62.4 **Ausschlüsse zu den versicherten Kosten:**

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden (Artikel 61.1);
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht aufgrund von Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden (Artikel 61.1).

ABSCHNITT VI: EINBRUCH-DIEBSTAHL-VERSICHERUNG (SOFERN VEREINBART)

Artikel 63 - Versicherte Gefahren und Schäden **(sofern der Basisschutz vereinbart ist)**

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 13 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.

63.1 Versichert sind Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruch-Diebstahls oder eines Raubes entstehen.

Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.

Artikel 64 - Versicherte Gefahren und Schäden **(sofern der Komplettschutz vereinbart ist)**

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 13 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.

Versichert sind:

64.1 Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl innerhalb der in der Polizza bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten entstehen.

64.2 Sachschäden, die durch Raub innerhalb der in der Polizza bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten entstehen.

64.3 Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus gelten als versichert, nachdem ein Täter im Zuge eines Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Entschädigungsleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,- begrenzt.

64.4 Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes entstehen.

Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Polizza vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.

64.5 Schäden durch Entwendung, im Zuge eines Einbruch-Diebstahls oder Raubes, von Geld und Geldeswerten, Sparbüchern, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteinen und Edelmetallen, Briefmarken- und Münzensammlungen (bei nicht ständig bewohnten Gebäuden gilt der Versicherungsschutz für die vorgenannten Sachen nicht während des Zeitraums des Unbewohntseins) bis zu folgenden **Entschädigungsgrenzen:**

64.5.1 Wenn die Sachen **freiliegend** sind:

- Geld, Geldeswerte und Sparbücher – begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 500,-**.
- Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen – begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 2.000,-**

64.5.2 Wenn sich die Sachen in – auch unversperrten - **Möbeln** befinden:

- Geld, Geldeswerte und Sparbücher – begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 1.000,-**

- Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 4.000,-**
- 64.5.3 Wenn sich die Sachen in **versperrten Wertbehältnissen** (mindestens **100 kg** oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert) befinden:
 - Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 25.000,-**
- 64.5.4 Wenn sich die Sachen in **versperrten Wertbehältnissen** (mindestens 250 kg oder fachgerecht nach Herstellerangaben eingemauert) befinden:
 - Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 50.000,-**
- 64.6 Kunstgegenstände, Teppiche und Bilder **bis EUR 15.000,- Höchstentschädigung je Einzelstück im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.**
- 64.7 Speiseservice und Bestecke aus Silber - begrenzt mit einer **Höchstentschädigung von EUR 15.000,-**

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 64.8 Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit
 Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit in **versperrten Wertbehältnissen** (mindestens **100 kg** oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert oder eingemauert)
Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.
 Diese Deckung kann für Gebäude, die als nicht ständig bewohnt eingestuft sind, nicht versichert werden.

Hinweis zu den Höchstentschädigungssummen:

- 64.9 Die genannten Höchstentschädigungssummen gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.

Artikel 65 - Versicherte Kosten
(sofern der Komplettschutz vereinbart ist)

- 65.1 Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten gelten als mitversichert, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Erstrisikosumme von EUR 1.500,- begrenzt.
- 65.2 Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen
 Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.), **außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.**
- 65.3 Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von Wertpapieren, Dokumenten u.dgl.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,- begrenzt.
- 65.4 Sachverständigenkosten
 Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 36 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Folgende Kosten sind versichert, sofern vereinbart:

65.5 Nebenkosten

Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:

- Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

65.6 Wiederherstellungskosten für Datenträger

Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung **bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**

Die Entschädigungsleistung ist mit der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.

Artikel 66 - Ausschlüsse

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

66.1 **Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruch oder eine Beraubung vorliegt;**

66.2 **Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;**

66.3 **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;**

66.4 **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;**

66.5 **Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;**

66.6 **Indirekte Schäden jeglicher Art sowie Schäden durch die direkte Einwirkung von**

- **Kriegsereignissen jeder Art;**

- **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**

- **allen mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**

- **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**

- **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.**

ABSCHNITT VII: PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (SO FERN VEREINBART)

Artikel 67 – Umfang der Versicherung

- 67.1 Falls der Versicherungsnehmer, oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende und in seinem Familienbogen eingetragene Person, wegen Schäden an Dritten zur Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts herangezogen wird, entschädigt der Versicherer Schäden
- durch Tod oder Körperverletzung („Personenschäden“)
 - durch Beschädigung von Sachen („Sachschäden“)
- 67.2 Darüber hinaus gelten indirekte Schäden (z.B. infolge von Betriebsunterbrechung oder Verdienstausschlag) als mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Sach- oder Personenschadens sind.
- 67.3 Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen, gewerbsmäßigen oder jedenfalls gegen Entgelt erbrachten Tätigkeit.**
- 67.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde (**mit Ausnahme von Artikel 68.2 und 68.3 sowie Artikel 69, 70 e 71**).

Artikel 68 - Versicherte Gefahren und Schäden

A) Haftpflicht gegenüber Dritten:

- 68.1 Nach Maßgabe von Artikel 67 erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen, gewerbsmäßigen oder jedenfalls gegen Entgelt erbrachten Tätigkeit.**

Der sachliche Umfang des Versicherungsschutzes umfasst auch die Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers:

- 68.2 als Eigentümer/Inhaber und/oder Mieter von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und privat genutzten Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden, unter der Voraussetzung, dass diese sich innerhalb der Republik Italien befinden und als Haupt- oder Zweitwohnsitz genutzt werden.
- 68.3 aus der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie aus dem Neubau von Gebäuden inkl. der Arbeiten gemäß gesetzestretendem Dekret 81/2008.
Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
Der vorliegende Versicherungsschutz gilt innerhalb der Republik Italien für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MwSt.) EUR 400.000,- nicht übersteigen.
- 68.4 wegen Schäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für Wohn- und Ferienzwecke angemietet werden, **Höchstentschädigung 10% der Pauschalversicherungssumme.**
- 68.5 wegen Schäden durch Feuer und Explosion an Inventar, das sich in für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten befindet, unter der Voraussetzung, dass das Mietver-

hältnis eine Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreitet, **Höchstentschädigung 10% der Pauschalversicherungssumme, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**

- 68.5.1 Erweiterte Mietsachschäden (**sofern vereinbart**) aus der Beschädigung von ausschließlich für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars, unter der Voraussetzung, dass das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreitet, **Höchstentschädigung 10% der Pauschalversicherungssumme; Selbsthalt EUR 100,-**
- 68.6 wegen Schäden an in Verwahrung genommenem fremden Eigentum **bis EUR 5.000,- pro Versicherungsfall, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
- 68.7 aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten **bis EUR 5.000,- pro Versicherungsfall, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall. Ausgenommen bleiben Schadenersatzverpflichtungen durch den Verkehr von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;**
- 68.8 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen (auch elektrisch betrieben);
- 68.9 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung;
- 68.10 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung; **die Verwendung von Waffen im Zusammenhang mit der Jagd ist in jedem Fall ausgeschlossen;**
- 68.11 aus der Haltung, dem Eigentum und der Verwendung von Haus- und Reittieren aller Art; **Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
- 68.12 aus der Haltung und Verwendung von Segelbooten mit einer Länge von **bis zu 6,5 Metern, Elektrobooten und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen** sowie von Schiffsmodellen. Schadenersatzverpflichtungen von Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
- 68.13 aus der Haltung und Verwendung von **nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;**
- 68.13.1 Motorisch angetriebene Flugmodelle (**sofern vereinbart**) aus der Haltung und Verwendung **von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.**
- 68.14 aus Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen des privaten Risikobereichs **bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**
- 68.15 infolge, auch vorsätzlicher, Handlungen von Personen, für die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 2048 und 2049 ZGB haftet.
- 68.16 aus Feuerregress durch Dritte
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- 68.17 für Schäden, die von eigenen minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, verursacht werden;
- 68.18 für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;
- 68.19 für Schäden an beaufsichtigten Minderjährigen, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;
- 68.20 für Schäden im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit (Subsidiärdeckung);
- 68.21 für Schäden, die von Hausangestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursacht werden;
- 68.22 für Schäden, die von Kindern des Versicherungsnehmers verursacht werden, die sich vorübergehend in der Obhut einer nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden und nicht im Familienbogen des Versicherungsnehmers eingeschriebenen

Aufsichtsperson befinden; Versicherungsschutz besteht für die Schäden, die von den beaufsichtigten Kindern an Dritten verursacht werden, nicht an der Aufsichtsperson selbst (Subsidiärdeckung);

- 68.23 wegen Regressansprüchen der Autohaftpflichtversicherung für unzulässige Autofahrten von minderjährigen Kindern des Versicherungsnehmers;
- 68.24 in seiner Eigenschaft als Insasse von Kraftfahrzeugen beim Ein- und Aussteigen von den genannten Fahrzeugen. Die Versicherung erstreckt sich ebenso auf Regressansprüche durch die Autohaftpflichtversicherung für Schäden, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Insasse von Kraftfahrzeugen verursacht hat.

B) Haftpflicht gegenüber Angestellten (R.C.O.) als Arbeitgeber von Hauspersonal

- 68.25 Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer schadlos zu halten für das, was er in seiner Eigenschaft als zivilrechtlich Verantwortlicher - unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls alle Auflagen der Unfallversicherung INAIL sowie der übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts erfüllt wurden – an Kapital, Zinsen und Spesen zu zahlen hat:
- 68.25.1 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus der Durchführung von Regressen des INAIL und/oder des INPS für alle Unfälle, die Arbeitnehmer erlitten haben (kurzgefasst: Regress)
- 68.25.2 gemäß dem ZGB für Schäden die nicht unter Artikel 68.25.1 fallen und die Arbeitnehmer erlitten haben (kurzgefasst: Differenzschaden)
- 68.25.3 außerdem für Unfälle, die Personen erlitten haben, die nicht durch eine der vorgenannten Bestimmungen geschützt sind, aber durch deren Tätigkeit einen Körperschaden, der eine bleibende Invalidität von 6% überschreitet, oder den Tod erleiden (kurzgefasst: schwerwiegende Schäden)
- 68.25.4 Die einzelnen Leistungen aus den Artikeln 68.25.1. bis 68.25.3. sind gemäß der folgenden Tabelle für die jeweiligen Personengruppen versichert:

Alle vom Versicherungsnehmer abhängigen Arbeitnehmer	Regress gemäß Artikel 68.25.1 Differenzschaden gemäß Artikel 68.25.2
Gelegentliche Arbeitnehmer gemäß Artikel 48 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2015	Regress gemäß Artikel 68.25.1 Differenzschaden gemäß Artikel 68.25.2
Arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse	Regress gemäß Artikel 68.25.1 Differenzschaden gemäß Artikel 68.25.2
Personen, die nur gelegentlich und gefälligkeits- halber, ohne Vergütung tätig sind	Regress gemäß Artikel 68.25.1 Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 68.25.3

- 68.25.5 **Von der Versicherung sind jedenfalls die Berufskrankheiten ausgeschlossen.**

Artikel 69 - Private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 69.1 Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Fremdenbeherbergung im Rahmen der Gewerbeberechtigung gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

- 69.2 Schadenersatzverpflichtungen, welche im Zusammenhang mit eingebrachten Sachen der Gäste stehen, Dafür gilt folgender Versicherungsschutz:
- bis zum 100-fachen des Übernachtungspreises pro Gast für Sachen, die dem Versicherungsnehmer nicht abgegebenen worden sind;
 - für Sachen, die beim Versicherungsnehmer abgegeben worden sind.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.**
- 69.3 Schäden an eingebrachten Fahrrädern und Elektrofahrrädern von Gästen infolge von Diebstahl und/oder Abhandenkommen sind versichert, auch wenn keine Haftung des Versicherungsnehmers gegeben ist.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.**
- 69.4 Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Bestandteilen, Anhängern und Wasserfahrzeugen von Gästen.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.**
- 69.5 Vergnügungseinrichtungen
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Bestand und Betrieb von Schwimmbädern, Saunen und Kinderspielplätzen.
- 69.6 Haus- und Grundbesitz
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Eigentümer von Liegenschaften einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Einrichtungen sowie Wohngebäuden und/oder Wohngebäudeanteilen, die als Haupt- oder Zweitwohnsitz genutzt werden und in denen die private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen betrieben wird.

Artikel 70 - Haus- und Grundbesitz

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

Versichert sind, nach Maßgabe der Artikel 67.1 bis 67.3, Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und aller weiteren Haus- und Grundstückseigentümer aus

- 70.1 dem Eigentum und der Innehabung von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden.
- Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 70.2 der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie dem Neubau von Gebäuden gemäß Artikel 70.1. inkl. der Arbeiten gemäß gesetzestretendem Dekret 81/2008.
- Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
- Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 68.25. Anwendung.
- Der vorliegende Versicherungsschutz gilt für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MwSt.) EUR 400.000,- nicht übersteigen.**
- 70.3 der Beschäftigung eines Hausbesorgers in Ausübung seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 68.25. Anwendung.**
- 70.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen des privaten Risikobereichs **bis zu**

einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

70.5 Feuerregress durch Dritte

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.

Artikel 71 - Unbebaute Grundstücke

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 71.1** Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Eigentum von privaten unbebauten Grundstücken und privaten Waldflächen, die über die Definition des Artikels 68.2 hinausgehen.

Artikel 72 - Ausschlüsse

Nicht versichert sind, falls nicht in den vorangegangenen Artikeln etwas Anderes bestimmt ist:

- 72.1** Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- 72.2** die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- 72.3** Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- 72.4** Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen verursachen durch
- 72.4.1** den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder auf Flächen, die öffentlichen Straßen gleichgestellt sind;
- 72.4.2** die Haltung und den Verkehr von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten;
- 72.4.3** motorbetriebene Sonderfahrzeuge, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.
- 72.5** Schadenersatzverpflichtungen aufgrund von Berufskrankheiten.
- 72.6** Schäden, die zugefügt werden
- 72.6.1** dem Versicherungsnehmer selbst;
- 72.6.2** einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden und in seinem Familienbogen eingetragenen Person;
- 72.6.3** den Mitversicherten in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung in ihrer Eigenschaft als Gebäudeeigentümer im Verhältnis ihres Eigentumsanteils.
- 72.7** Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 72.7.1** Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- 72.7.2** Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 72.7.3** beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 72.7.4** jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 72.8** Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol-Trentino
Schlachthofstraße 30
39100 Bozen
Tel. +39 0471 052600

office@tiroler.it
tiroler.it